Der Zweikampf nach geltendem Recht und den Entwürfen zu einem neuen Deutschen Strafgesetzbuch

*

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Betz Michael
aus Freystadt/Opf.
Referendar am Amtsgericht Neumarkt/Opf.

Approbiert am 30. Juli 1929.

*

Druck von J. M. Boegl, Neumarkt i. d. OPf.

30·3

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0044

Der Zweikampf nach geltendem Recht und den Entwürfen zu einem neuen Deutschen Strafgesetzbuch

*

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Betz Michael
aus Freystadt/Opf.
Referendar am Amtsgericht Neumarkt/Opf.

Approbiert am 30. Juli 1929.

*

Druck von J. M. Boegl, Neumarkt i. d. OPf.

Referent: Univ.-Prof. Dr. K ö h l e r.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

LITERATUR.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Aufl. 1922.

Aschrott u. Kohlrausch: Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen St.G.B. Berlin und Leipzig 1926.

Aschrott-Liszt: Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Kritische Besprechung des Vorentwurfes zu einem St.G.B. für das deutsche Reich unter Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs. 2 Bände, Berlin 1910.

van Berge, H. Sigismund u. Herrendorff: Die Regelung des Zweikampfs in den Entwürfen im Vergleich zum geltenden Recht. Dissertation Heidelberg 1926.

Berger: Das amerikanische Duell und die studentischen Schlägermensuren, 1892.

Bodenheimer: Die geschichtliche Genesis der Bedrohung der Vorbereitungshandlungen zum Zweikampf, 1891 (Dissertation Würzburg).

v. Below: Das Duell und der germanische Ehrbegriff, 1896.

Dr. G. Ebermayer: Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission, systematisch bearbeitet von . . .

Fehr: Der Zweikampf, 1908.

Frank: Kommentar zum St.G.B. 1926.

Greßly: Das Zweikampfdelikt, 1896 (Diss. Bern).

Gwinner: Ueber die juristische Natur des sog. amerikanischen Duells, 1892 (Diss. Erlangen).

Gneist: Der Zweikampf und die germanische Ehre, 1846.

Hälschner: Ueber das Duell, 1868, Ger. S. 34 I. 35, 161 ff.

Köhler, Dr. Aug. Prof.: Studium zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, Nürnberg und Leipzig, 1910.

Levi: Zur Lehre vom Zweikampfverbrechen, 1889.

Liepmann: Duell und Ehre, 1904.

v. Liszt Dr. Franz: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 24. Auflage, Berlin und Leipzig, 1922.

Martin: Die juristische Behandlung des studentischen Schlägerduells, 1887.

Maurer: Der Zweikampf, 1874.

Naendrup, Hubert: Duell und Ehrenschutz, Münster, 1912.

Olshausen: Kommentar zum St.G.B. 11. Aufl., Berlin, 1927.
Prinz Otto: Die Anreizung zum Zweikampf. (Dissertation Rostock, 1926.)
Schäfer: Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909—1927.
Zimmermann: Ger. S. 30, I ff., 34, 379.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung, Berlin 1909.
Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, gefertigt im Reichsjustizamt, Berlin, 1911.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung, Berlin, 1911.
Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch:
1. Teil: Entwurf der Strafrechtskommission 1913.
2. Teil: Entwurf von 1919.
3. Teil: Denkschrift zu dem Entwurf von 1919. Berlin 1921.
Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung, 1. und 2. Teil, Berlin 1928.

A. Einleitung.

Geschichtliches.

B. Hauptteil.

1. Abschnitt.
Das Zweikampfdelikt im geltenden deutschen Strafgesetzbuch.
§ 1. Der Zweikampfbegriff.
§ 2. Die Strafbestimmungen über die Zweikampfsmaterie im einzelnen.
2. Abschnitt.
Der Zweikampf nach dem Entwurfsmaterial.
§ 3. Der Zweikampf nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch.
§ 4. Die Normierung des Zweikampfes nach dem Gegenentwurf.
§ 5. Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission (1913). Sog. Kommissionsentwurf.
§ 6. Der Entwurf von 1919.
§ 7. Der Entwurf von 1925.
§ 8. Der Zweikampf nach dem Entwurf von 1927.

C. Schluß.

Vorschläge de lege ferenda.

A. EINLEITUNG.

Geschichtliches.

Der geschichtliche Ursprung der Zweikampfsitte ist in der Literatur von jeher bestritten gewesen. Ein Teil der Literatur steht auf dem Standpunkt, daß das Privatduell deutschen Ursprungs sei, „aus germanischen Elementen aufgebaut, aus deutschem Geist geboren".[1]) Die entgegengesetzte Ansicht vertritt in erster Linie der Historiker v. Below, welcher in mehreren Schriften mit großer Lebhaftigkeit und unter heftigen Ausfällen gegen die Anhänger des Zweikampfes dessen romanische Herkunft verficht.[2])

Zweifellos läßt sich nun behaupten, daß das 9. Jahrhundert die Entstehungszeit des Zweikampfes gewesen ist. Von dem Zweikampf als gesondertem Institut war dann zu sprechen, als der gerichtliche Zweikampf durch ein verändertes Prozeßverfahren aufgehoben war, insbesondere nachdem das Faust- und Fehderecht durch geordnete Rechtspflege beseitigt worden war. Die Rezeption des römisch-kanonischen Prozesses, die späteren Landfrieden machten dem Fehdewesen ein Ende, sowie dem gerichtlichen Zweikampf. Trotzdem hielt sich der Zweikampf als Einrichtung zur Schlichtung von Ehrenstreitigkeiten. Die ursprünglichen Ehrbegriffe hatten sich eben nicht geändert. Hauptsächlich wurde die Zweikampfsitte in den spanischen Heeren betätigt. In Spanien war bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts der Zweikampf als öffentliches, vom Könige genehmigtes Austragsmittel für Streitigkeiten unter Edlen benützt worden. Durch die anhaltenden Kriege in seinen Sitten verroht, trug dann der Adel allmählich seine Streitigkeiten aus, ohne sich dazu die Erlaubnis des Königs einzuholen und auf diese Weise entstand aus dem öffentlichen der private Zweikampf.[3])

Unbestritten ist auf jeden Fall, daß sich das Privatduell aus Italien um die Mitte des 16. Jahrhunderts nach Frankreich und Deutschland verbreitete. Der 30jährige Krieg, insbesondere die durch ihn geschaffenen zerrütteten Verhältnisse war der geeignete Boden für die ungeheure Ausdehnung der Sitte des Zweikampfes. So erklärt es sich auch, daß schon die damaligen Gesetzgebungen Mittel und Wege anstrebten, den Zweikampf einzudämmen. Verschiedene Konstitutionen aus dieser Zeit sind in diesem Zusam-

---

[1]) Fehr, der Zweikampf, Berlin 1908, S. 40.

[2]) Vgl. u. a. Das Duell und der germanische Ehrbegriff, 1896. Gegen Below, insbes. die Ausführungen des Generals v. Boguslawski in „Duell und Ehre", 1896.

[3]) Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft B. 16. S. 720.

menhang erwähnenswert, so die Konstitutionen des sächsischen Kurfürsten August aus dem Jahre 1572[4]) Das Edikt des Kaisers Matthias für die österreichischen Erblande von 1617[5]) stellt den Zweikampf unter Strafe. Am 17. September 1652 erließ der Kurfürst von Brandenburg ein Duelledikt und der seit 1663 in Regensburg tagende Reichstag am 30. Juli 1668 ein Reichsgutachten, welches die Bestätigung Leopolds I. erhielt. Dieses Reichsgutachten, ist nicht verbindliche Rechtsquelle. Es ist zwar auf dem Reichstag zu Regensburg bestätigt, aber wahrscheinlich nicht publiziert worden. Jedenfalls hat es keine Gültigkeit erlangt außer in Mecklenburg-Schwerin, wo es bis zur Einführung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund in Kraft war.

Die oben erwähnten Gesetze waren von großer, praktischer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Gesetzgebung. Es ist hinzuweisen auf das Edikt des großen Kurfürsten vom Jahre 1688, das, gleichgültig, ob bei dem Duell Tötung erfolgte oder nicht, Todesstrafe, unehrenhaftes Begräbnis und Vermögenseinziehung androhte.

So ergingen also in Uebereinstimmung mit dem oben angedeuteten Reichsgutachten in den einzelnen Partikularstaaten besondere Duellmandate. Zutreffend charakterisierte Maurer die damals geltenden Vorschriften über das Zweikampfverbot

„Das Edikt gegen das Duell ist sehr billig, sehr gerecht, sehr wohl gemacht, aber es führt nicht zu dem Endzweck, den die Fürsten sich bei dessen Bekanntmachung vorgesetzt haben. Vorurteile, die weit älter sind als das Edikt, überwiegen es siegreich und es scheint, daß die Welt von falschen Meinungen angefüllt, sich stillschweigend beredet haben, demselben nicht zu gehorchen. Eine übel verstandene Ehrliebe, die aber überall eingeführt ist, spottet der Gewalt der Fürsten.“[6]) Dazu waren die Fürsten nicht konsequent hinsichtlich der Frage der Beurteilung. Einerseits begnadigten sie in hohem Maße die am Zweikampf Beteiligten, andererseits bedrohten sie diejenigen mit bürgerlichen Nachteilen, welche sich dem Zweikampf entzogen. Auch privilegierte die Gesetzgebung gewisse Stände, vor allem wurde fast in allen Staaten eine mildere Gesetzgebung geschaffen zugunsten von Offizieren und Studenten.[7])

Sämtliche deutsche Gesetzbücher mit Ausnahme des bayerischen vom Jahre 1813, sowie des oldenburgischen vom Jahre 1814, bedrohten um die Wende des 18. Jahrhunderts den Zweikampf, wobei aber jedes der Gesetze andere Strafsanktionen enthielt. Die Rechtslage war die, daß innerhalb der einzelnen Staaten wieder

---

[4]) Siehe v. Below in ZSTW. Bd. 16. S. 725 f.

[5]) Ebenda S. 727 Anm. 14.

[6]u.[7]) Wilhelm Maurer, Der Zweikampf. Diss. Greifswald 1874.

Spezialgesetze für besondere Stände zur Anwendung kamen. So charakterisiert das preußische Landrecht vom Jahre 1794 das Duell als ein Standesdelikt der Adeligen und Offiziere.

Das Strafgesetzbuch für Preußen vom 14. April 1851 läßt dem Zweikampfdelikt gleichfalls eine besondere milde Behandlung zuteil werden, es behandelt den Zweikampf im 14. Titel. Das Einführungsgesetz setzt alle Strafbestimmungen außer Wirksamkeit, die Materien betreffen, auf welche sich das neue Strafgesetzbuch bezieht. Die studentischen Duelle wurden indes nach wie vor nach den alten akademischen Gesetzen beurteilt. Auch Duelle der Militärpersonen untereinander unterlagen milderen Strafbestimmungen. Bei Gründung des norddeutschen Bundes und der dadurch bedingten Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches nahmen die Motive zu der Existenzberechtigung des Zweikampfdeliktes nachstehende Stellungnahme an, die die gesetzgeberischen Versuche zeigen, die Zweikampfmaterie zu normieren.

In den Motiven zu dem Entwurf eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund Berlin 1869[8]) heißt es: „Der Versuch der Gesetzgebung, das Duell in eigenen Mandaten zu behandeln und mit exzeptionell harten Strafen zu bedrohen, hat sich ebenso unwirksam erwiesen, wie der andere, das Duell als ein besonderes Verbrechen zu ignorieren und seine Bestrafung stillschweigend den über Mord, Totschlag und Körperverletzung gegebenen Vorschriften zu überlassen. Die Sitte, oder wenn man lieber will, die Unsitte des Duells hat sich noch immer stärker erwiesen als das geschriebene Gesetz und diesem bleibt somit nichts anderes übrig, als sich gut oder übel mit der bestehenden Aufgabe abzufinden, seine Vorschriften über das Duell so einzurichten, daß sie einerseits mit den Geboten der Gerechtigkeit nicht in allzuschroffen Widerspruch stehen und andererseits den Bedürfnissen des Lebens wenigstens annähernd Genüge leisten.

Die in dem preußischen Strafgesetzbuch enthaltenen Duellvorschriften entsprechen dieser Anforderung soweit es eben überhaupt möglich ist, wenigstens annäherungsweise, und der Gesetzentwurf hat darum nichts wichtigeres tun zu können geglaubt, als sie ihrem wesentlichen Inhalt nach in sich aufzunehmen.

Die Bestimmungen des 14. Abschnitts des preußischen Strafgesetzbuches sind dann auch vom Reichsstrafgesetzbuch übernommen worden, wo sie im 15. Abschnitt ihre Rechtsnormierung gefunden haben. Diese Bestimmungen sollen im Zusammenhang mit den Entwürfen im folgenden Teil der Arbeit rechtlich gewürdigt werden.

---

[8]) Motive zum Entwurf eines St. G. B. für den norddeutschen Bund, Berlin 1869. S. 156.

B. HAUPTTEIL.

1. Abschnitt.

Das Zweikampfsdelikt im geltenden deutschen Strafgesetzbuch.

§ 1.

Der Zweikampfsbegriff.

Das geltende Strafgesetzbuch behandelt das Delikt des Zweikampfes in dem 15. Abschnitt in den §§ 201 ff.

Wie das preußische Strafgesetzbuch gibt auch das Reichsstrafgesetzbuch keine Begriffsbestimmung des Zweikampfes. Dies erklärt sich daraus, daß der Begriff des Zweikampfes als in Wissenschaft und Rechtsprechung feststehend angesehen wird. Indes zeigt die große Zahl von Kontroversen, die sich über den Begriff des Zweikampfes gebildet haben, daß der Begriff an sich doch nicht einwandfrei geklärt und festgelegt ist. Aufgabe ist in erster Linie, den Begriff des Zweikampfes festzustellen und scharf zu umgrenzen.

Therminologisch ist der Zweikampf eine Art des Kampfes, der Wortlauf aber zeigt, daß es ein Kampf zwischen zwei Personen ist. Ein Kampf liegt vor, wenn eine Person eine andere zu besiegen versucht, sei es durch Körperkraft, sei es durch Gewandtheit. Der Kampf läßt sich bestimmen als das körperliche Gegeneinanderwirken mehrerer Personen, durch das die eine entweder eine andere körperlich zu besiegen versucht oder einer in dieser Absicht gegen sie selbst gerichteten Tätigkeit verteidigungsweise gegenübertritt. Kampf ist aber nicht nur vorhanden bei Angriff und Trutzwehr, sondern auch bei Angriff und bloßer Schutzwehr.[1]) Der Umstand, daß der eine Teil nur die Hiebe des anderen pariert, steht dem Begriffe des Kampfes nicht entgegen. Der Gegner muß hierbei die Möglichkeit haben, sich des Angriffes zu erwehren. Beschränkt er sich aber darauf, den Schüssen des anderen bloß standzuhalten, so ist kein Kampf vorhanden. Es ist also ein Gegeneinanderwirken von Angriff und Abwehr. Der Kampf muß ferner ernsthaft sein. Verletzungsabsicht ist jedoch begrifflich nicht erforderlich. Zu weitgehend verlangt Olshausen den Zweck der wirklichen körperlichen Besiegung des Gegners.[2]) Rechtlich belanglos für die Begriffsbestimmung ist hierbei die jeweilige Absicht des einen Kombattanten, die Angriffe des Gegners nur abzuwehren und selbst nicht zum Angriff überzugehen. Levi[3]) defi-

---

[1]) Frank, Kommentar 1926 S. 431 I, 1.
[2]) Note 2 zu § 201 StGB.
[3]) Zur Lehre von Zweikampfsverbrechen. Leipzig, Dunker und Humboldt 1889.

niert den Zweikampf als die als Einheit gedachte Summe von (mindestens) einer wirklichen Angriffshandlung und (mindestens einer wirklichen oder möglichen Angriffs- oder Verteidigungshandlung) Bekämpfungshandlung. Dieses Charakteristikum des Kampfes fehlt beim sogenannten amerikanischen Duell.

Ueber dieses herrscht in der Literatur erheblich Unklarheit. Die Ansichten stehen darin einander extrem gegenüber: die herrschende Meinung faßt es als ein für beide Teile „strafloses Würfelspiel ums Leben" auf.[4]) Ganz entgegengesetzt will Binding den Ueberlebenden im amerikanischen Duell als Mörder bestrafen.[5]) „Da das eine Resultat des erfolgreichen amerikanischen Duells höchstens ein Selbstmord ist, und an der Straflosigkeit des Selbstmordes meines Erachtens festgehalten werden muß, so erscheint mir jede Strafdrohung zu Ungunsten dessen, gegen den die Würfel gefallen sind, unzulässig. Der andere aber, der seinen Gegner des ihm gegebenen Wortes nicht entbindet, der also will, daß sein Widerpart ums Leben kommt, und der diesen seinen Willen durch diesen Widerpart selbst ausführt, ist einfach ein Mörder und ich sehe keinen Grund, auf diese Tötung — nicht aber auf die Uebereinkunft zum Würfeln — die Mordstrafe mit einiger Milderung hier nicht zur Anwendung zu bringen . . . Ehrloser läßt sich kaum eine Tötung denken" Nicht so schroff wie Binding, aber ähnlich verlangt Kohler Anwendung des § 216 RStGB.; er nimmt also das Delikt der sogenannten Tötung auf Verlangen an. Oppenhoff[6]) will das Delikt aus dem Verfasser unbegreiflichen Gründen unter den Tatbestand der fahrlässigen Tötung subsumieren.[7]) Kohlers Anschauung,[8]) das amerikanische Duell sei unter den Tatbestand des § 216 R.St.G.B. zu subsumieren, widerlegt sich aus dem Wortlaut des Paragraphen. Wo soll bei dem amerikanischen Duell das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zu finden sein? In diesem Zusammenhang ist auf die Auffassung Bindings hinzuweisen. Binding fordert, man solle die „sogenannte Anstiftung" zu Selbstverletzungen als Täterschaft an Verletzungen Dritter ansehen. Die Konsequenz der Binding'schen Auffassung wäre die, das amerikanische Duell, da es Anstiftung zum Selbstmord ist, als Mord anzusehen. Dieser Auffassung Bindings tritt Verfasser nicht bei. Binding verkennt, „daß dem Gesetzbuch der Erfolg einer Handlung allein durch den freihandelnden und nicht auch durch denjenigen verursacht gilt, der in jenem durch intellektuelle Einwirkung den Willen zur Handlung erregt hat".

---

[4]) s. bes. Berger, das amerikanische Duell u. die studentischen Schlägermensuren, 1892
[5]) Bindung 702, auch Lehrbuch B. 1 S. 26.
[6]) StGB. f. d. Deutsche Reich, 14. Aufl. 1901 v. Oppenhoff.
[7]) Oppenhoff, § 211, Anm. 7.
[8]) Kohlers Studium Strafrecht Bd. 1. S. 144.

Was das gewöhnliche Delikt des Zweikampfes betrifft, so ist dasselbe ein Kampf zweier Personen gegeneinander. Das Gesetz sagt ausdrücklich: Wer seinen Gegner im Zweikampf tötet . . . . welcher den Tod des einen von beiden . . . . (§ 206). Sind mehr als zwei Personen beteiligt, so kann Zweikampf im rechtlichen und tatsächlichen Sinne nicht vorliegen. Hier liegt vielmehr der Tatbestand des § 226 St.G.B. vor (Raufhandel). Ueber Stand und Geschlecht der Personen äußert sich das Gesetz nicht, es sind also diese beiden Eigenschaften für den gesetzlichen Tatbestand belanglos. So schon Zweikampf unter Weibern im alten bayerischen Recht nach Beyerles Rechtsentwicklung in Bayern.[9])

Die Auffassung vom Zweikampf als einer zwischen zwei Personen verabredeten in Angriffs- und Abwehrhandlung bestehenden Tätigkeit hat zu zahlreichen Kontroversen geführt.

Bestritten ist vor allem die Frage, ob zu den Tatbestandsmerkmalen des Zweikampfes der Waffengebrauch zu rechnen ist. Was den Waffenbegriff selbst betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen Waffen im objektiven und Waffen im subjektiven oder technischen Sinne. Waffen im objektiven Sinne sind hiebei solche, die zum Angriff oder zur Verteidigung geeignet sind, während Waffen im subjektiven Sinne solche Gegenstände sind, die ihrer Gattung nach zum Angriff oder zur Verteidigung von Menschen bestimmt sind, wie Schußwaffen, Degen, Säbel usw. Das St.G.B. bestraft nur den Zweikampf mit tödlichen Waffen. Der Begriff der tödlichen Waffen ist in der Literatur bestritten. Literatur und Praxis geben auf die Frage, was Waffen im Sinne des § 201 R.St.G.B. sind, drei verschiedene Antworten.

Die herrschende Meinung versteht darunter ausschließlich die herkömmlichen Duellwaffen.[10]) Weit umfassender sagen Levi und Frank: „Waffen sind alle zum Angriffsmittel gegen Menschen tauglichen Gegenstände der äußeren Natur, falls sie in concreto zum Kampfmittel bestimmt werden."

In der Mitte steht die Definition von Binding,[11]) welche von „Waffen in technischem Sinne" spricht. Verfasser stellt sich auf den Binding'schen Standpunkt; denn diese Auffassung ist praktisch die brauchbarste und vermeidet eine zu enge Beschränkung, verhindert andererseits eine zu weitgehende Ausdehnung des Begriffes.

---

[9]) Quelle: Lex Bavaricum.

[10]) v. Buri im Gerichtssaal Bd. 34. S. 354: „Nicht jede tödliche Waffe im allgemeinen, sondern nur die in Deutschland übliche tödliche Duellwaffe hat § 201 zum Gegenstand". Olshausen § 201, 9; v. Liszt § 93 II, 3: „Die Waffe muß der hergebrachten Sitte entsprechen, „Duellwaffe" in diesem Sinne sein"; Zimmermann im Ger. Bd. 30. S. 1.: Nur die beim Zweikampf üblichen Schuß-, Stich- oder Hiebwaffen, vgl. auch R. G. St. Bd. 7, S. 29.

[11]) Binding H. b. B. 1 S. 69

Wann ist nun die Waffe tödlich ? Die Lösung dieser Frage ist praktisch von größter Wichtigkeit, da, je nach dem Resultate, zu dem man gelangt, die studentische Schlägermensur als Duell anzusehen ist oder nicht. Den Begriff „tödlich" kann man subjektiv und objektiv auffassen. Im ersteren Falle legt man das Hauptgewicht auf die Bestimmung der Waffen und sagt: „Tödliche Waffen" sind solche Waffen, die dazu bestimmt sind, tödliche Verletzungen herbeizuführen.

Fassen wir dagegen den Begriff „tödlich" objektiv auf, so gehen wir von der Betrachtung aus, daß wir die Waffe für geeignet halten eine Tötung herbeizuführen. Hierbei bleibt uns die weitere Entscheidung darüber vorbehalten, ob wir eine Waffe schon als tödlich bezeichnen wollen, wenn sie „in abstracto" geeigent ist, eine Tötung herbeizuführen, also ohne jede Berücksichtigung der näheren Umstände oder aber erst „in concreto", d. h. nach Berücksichtigung der Umstände eines jeden einzelnen Falles. Die praktische Konsequenz dieser Streitfrage, unter welchen Umständen eine Waffe als tödlich zu charakterisieren ist, liegt auf dem Gebiete der Bestrafung der studentischen Schlägermensur. Die entscheidende Frage liegt darin, ob die Eigenschaft „tödlich" einer Waffe mit Rücksicht auf ihre Bestimmung oder ihre Wirkung anhaftet; eine andere Relation ist nicht denkbar. Beide Auffassungen sind vertreten, beide in zwei verschiedenen Grundformen, die zum Teil wieder mannigfache Ausprägungen erfahren haben.

Die Theorien, die die Bestimmung der Waffen zum Töten entscheidend sein lassen, stellen entweder

1. auf die concrete Bestimmung der Waffen durch die Duellanten oder
2. auf die generelle Bestimmung zur Beibringung tödlicher Verletzungen durch den Hersteller ab.

Wendet man diese Sätze auf die „Schlägermensur" an, so läßt sich sagen: Gewiß sind Schläger an sich tödliche Waffen, aber in der Weise, wie sie bei den Studentenmensuren angewandt werden, verlieren sie diese Eigenschaft. Es sind hierbei alle Vorsichtsmaßregeln getroffen, die eine ernstliche Verletzung oder gar Tötung ausschließen. Und wenn schließlich auch einmal durch das Zusammentreffen unglücklicher Zufälle der Tod eines der Kämpfenden die Folge ist, so kann man deswegen noch lange nicht der Waffe die abstrakte Bezeichnung „tödlich" zulegen. Aus diesen Gründen erscheint uns die Ansicht die richtige, die die Umstände des einzelnen Falles berücksichtigt wissen will, die also von der objektiven Eignung der Waffe „in concreto" ausgeht. „Tödlich" ist daher eine solche Waffe, deren Anwendung die Gefahr einer

Tötung herbeiführt, ob und wann dieses der Fall ist, kann aber nur nach der Art und Weise ihrer Anwendung beurteilt werden.[12])

Die Judikatur des Reichsgerichts ist keine einheitliche. Im Gegensatz zur Auffassung des Verfassers stellt sich das Reichsgericht auf einen rein abstrakten Standpunkt und argumentiert hierbei bezüglich der Schlägermensur folgendermaßen: Wenn die Schlägermensur nicht unter dem 15. Abschnitt des R.St.G.B. fällt, dann sind die Konsequenzen, welche sich daraus ergeben, und welche dazu führen würden, daß in jenen Fällen für die im Zweikampf zugefügten Verletzungen die Strafen der Körperverletzung zugefügt werden müßten, so abnorm, daß sie nicht als vom Gesetzgeber beabsichtigt angenommen werden können. Noch schroffer tritt der reichsgerichtliche Standpunkt in einer Entscheidung der vereinigten Strafsenate vom 6. März 1883 Bd. 8 S. 88 zu Tage, wonach der Schläger kurzweg als tödliche Waffe bezeichnet wird ohne Rücksicht auf die wechselnden concreten Umstände, die Art des Kampfes, Ausrüstung der Duellanten usw. An dieser Auffassung hat das Reichsgericht auch in einer neueren Plenarentscheidung vom 15. 5. 1926 festgehalten.[13]) Von Interesse sind die Ausführungen der Motive des Vorentwurfes zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch in Bezug auf ihre Stellungnahme zu den Schlägermensuren.

Hiernach sollen in Zukunft die Schlägermensuren, wie das Reichsgericht entschieden hat, unter die Zweikämpfe mit tödlichen Waffen fallen und zwar aus dem Gesichtspunkt heraus, daß die Duellanten sich bewußt des Gebrauchs von Waffen bedienen, die geeignet sind, tödliche Verletzungen herbeizuführen. Der Umstand, daß Vorkehrungen getroffen sind, die im allgemeinen eine gefährliche Verletzung ausschließen, lassen jedoch eine weit mildere Bestrafung gerechtfertigt erscheinen. Der Vorentwurf droht daher, selbst für den Fall, daß durch das Zusammentreffen unglücklicher Umstände der Tod einer der Parteien herbeigeführt werden sollte, nur eine Höchststrafe von 1 Jahr Haft an. Dadurch hat der Entwurf die ungerechten Konsequenzen der reichsgerichtlichen Entscheidung — und diese sind es ja hauptsächlich, die so stark angegriffen werden, und weniger die Entscheidung als solche — sehr geschickt zu umgehen gewußt.

Nach all dem ist nach der Ansicht des Verfassers der Zweikampf der vereinbarte nach hergebrachten oder vereinbarten Regeln unter Anwendung tödlicher Waffen sich vollziehende Kampf zwischen zwei Personen.

Es soll in dem folgenden Kapitel die Materie des Zweikampfes behandelt werden, wie das R.St.G.B. ihn normiert. Die Disposition

---

[12]) Frank, Kommentar S. 432, II. 2.

[13]) R. G. St. B. 60. S. 257.

hiefür ergibt sich aus dem Gesetzbuche selbst. Die §§ 205—208 handeln von dem Zweikampf mit tödlichen Waffen, die §§ 201 bis 204 und 209 von der Herausforderung zum Zweikampf und seiner Annahme, der § 210 endlich enthält einen besonderen Tatbestand, die Anreizung zum Zweikampf. Hand in Hand mit der Darstellung des geltenden Rechts soll gleichzeitig das Entwurfsmaterial rechtliche Würdigung finden.

§ 2.

Die Strafbestimmungen über die Zweikampfsmaterie im einzelnen.

Die §§ 201—204 im Rahmen der Arbeit.

§ 201 St.G.B. bestimmt: Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu 6 Monaten bestraft.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß notwendigerweise dem Zweikampf Herausforderung und Annahme vorangehen muß. Diese Handlungen charakterisieren sich allgemein als Vorbereitungshandlungen, die nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen straflos sind. Der Gesetzgeber hat jedoch diese Vorbereitungshandlungen zu delicta sui generis erhoben und unter Strafe gestellt, aber nur für den Fall, daß es sich um einen Zweikampf mit tödlichen Waffen handelt. Weil nun das Ueberbringen einer Herausforderung im § 203 besonders behandelt wird, so folgt, daß es sich nur um die Herausforderung zum eigenen Zweikampf handeln kann. Täter ist infolgedessen auch derjenige, der die Herausforderung nicht persönlich, sondern durch einen Kartellträger ergehen läßt, trotzdem sonst nur Anstiftung vorliegen würde. Auch Annahme der Herausforderung zu eigenem Zweikampf muß gegeben sein. Im einzelnen ist hinsichtlich dieser Bestimmungen hervorzuheben, daß bezüglich der Tödlichkeit der Waffen eine besondere Abrede nicht erforderlich ist. Es genügt also, daß die beiden Parteien über die Bedingungen insoweit im Klaren waren, daß sie wußten, es sei ein Zweikampf mit tödlichen Waffen beabsichtigt.

Nach der subjektiven Seite ist erforderlich, daß die Herausforderung ernstlich gemeint war. Bestritten ist die Frage, wie die Rechtslage ist, wenn der Geforderte erklärt, den Zweikampf anzunehmen, aber unter anderen Bedingungen wie der Forderer sie stellt. Sind hier zivilrechtliche Erwägungen am Platze oder nicht? Mit anderen Worten gilt die modifizierte Annahme als neue Herausforderung und Ablehnung der früheren Bedingungen? Die Frage ist zu verneinen. Das führte zu der sicherlich unbeabsichtigten Konsequenz, daß der Herausforderer sich sowohl der Herausforderung, wie auch der Annahme nach § 201 in realer Kon-

korrenz schuldig machen könnte.[1]) Es genügt zur Annahme, wenn der Geforderte sich überhaupt auf einen Kampf mit tödlichen Waffen einlasen will. Dieses ergibt sich aus dem Wortlaut des Paragraphen, der von der Annahme einer solchen Herausforderung spricht. Schlägt der andere Bedingungen vor, insbesondere eine andere Waffenart, so ist das einer nachfolgenden Einigung zu überlassen, vorausgesetzt, daß der Charakter des Kampfes als eines solchen mit tödlichen Waffen gewahrt bleibt. Hat tatsächlich der Zweikampf stattgefunden, so entfällt die Strafbarkeit der Herausforderung und Annahme für die beiden Gegner. Das entsprechende gilt für die Kartellträger. Was den Versuch der Herausforderung betrifft, so ist derselbe sehr wohl denkbar, bleibt jedoch straflos. Der Strafrahmen für die Herausforderung und Annahme gemäß § 201 ist von 1 Tag bis 6 Monaten Festungshaft.

§ 202.

§ 202 bestimmt: Festungshaft von 2 Monaten bis zu 2 Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Teilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt. Diese Strafnorm stellt für beide Delikte des § 201 einen straferhöhenden Umstand auf, und zwar sowohl für die Herausforderung, wie für die Annahme, gilt aber doch immer nur für denjenigen, der die tödlichen Bedingungen stellt oder annimmt. Hierbei ist subjektiv erforderlich der Vorsatz des Täters, daß einer von den beiden Parteien das Leben verlieren soll. Diese Absicht kann ausdrücklich ausgesprochen sein oder aus der gewählten Art des Zweikampfes sich ergeben. Auf keinen Fall aber kann sie gefolgert werden aus der etwa ausdrücklich erfolgten Wahl einer bestimmten tödlichen Waffe. Vielmehr sind die näheren Bedingungen der gewählten Art des Zweikampfes mit in Rücksicht zu ziehen, z. B. bei einem Pistolenduell die Distanz der Gegner.

Die Absicht, den Kampf so lange zu führen, bis eine Partei kampfunfähig wird, genügt noch nicht zur Anwendbarkeit des § 202 St.G.B. Wohl aber gehört der Fall hierher, daß zunächst von Seite des Herausfordernden leichtere Bedingungen vorgeschlagen wurden, diese jedoch nach dem Wunsch des Geforderten derart erschwert werden sollen, daß ein Gegner fallen muß. Was die Strafe betrifft, so ist das Delikt mit Festungshaft von 2 Monaten bis 3 Jahren bedroht.

---

[1]) Frank, Kommentar S. 434, 2.

§ 203 und 204 St.G.B.

§ 203 bestimmt: Diejenigen, die den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger) werden mit Festungshaft bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Herausforderung zum Zweikampf geschieht heute nur noch selten persönlich. Meistens wird sie durch dritte Personen, durch sogenannte Kartellträger überbracht. Nach dem Gesetz ist Kartellträger der Ueberbringer einer fremden Forderung. Kein Kartellträger ist aber nach herrschender Lehre die Person, die im Auftrage des Geforderten die Annahme der Forderung erklärt. Hier kommen vielmehr die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts zur Anwendung, also liegt vor Gehilfenschaft zu § 201. Ebenfalls ist das erschwerende Moment des § 202 auf den Ueberbringer der Annahme der Forderung mit tödlichen Bedingungen anwendbar. Hält man die in § 201 erfolgte modifizierte Annahme als Ablehnung und als neue Herausforderung, was Verfasser verneint, so würde der Beauftragte zum Kartellträger werden. Weiter kann nicht Kartellträger sein, wer nach der Herausforderung und Annahme die Parteien beim Zweikampf unterstützt; hier greifen wieder die allgemeinen Regeln des Strafrechts ein, nämlich Gehilfenschaft.

Hier ergibt sich die Streitfrage, ob die Bestrafung der Kartellträger stets auf Grund des § 203 zu erfolgen habe oder ob, falls der Zweikampf stattgefunden habe, die allgemeinen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches in Verbindung mit § 49 dieses Gesetzbuches in Kraft treten. Nach Ansicht des Verfassers ist das Karteltragen ein Deliktum sui generis und daher eine Bestrafung vom Gesichtspunkt der Teilnahme aus undenkbar.

Der Strafrahmen des § 203 ist derselbe wie der des § 201: Festungshaft von 1 Tag bis zu 6 Monaten; dabei ist es gleichgültig, ob eine einfache oder eine erschwerte Forderung überbracht worden ist.

§ 204 bestimmt: Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn f r e i w i l l i g aufgegeben haben.

Diese Vorschrift enthält einen strafaufhebenden Umstand. Der Zweikampf ist „aufgegeben", wenn die Parteien ihren bereits gefaßten Entschluß, den Zweikampf auszufechten, fallen lassen, und sich darüber ausdrücklich oder stillschweigend einigen, daß ein Duell nicht stattfinden soll. Aufgeschoben ist aber auch hier nicht aufgehoben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Zweikampf v o r seinem Beginn von Seiten der Parteien aufgegeben sein muß. Begonnen hat der Zweikampf in dem Augenblick, als auch nur v o n e i n e r S e i t e eine Kampf-

handlung stattgefunden hat, also sobald eine Partei in ernstlicher Kampfabsicht von der tödlichen Waffe Gebrauch gemacht hat. Handlungen, die vor dem Beginn des Kampfes liegen, z. B. Betreten des Kampfplatzes, Laden und Verteilen der Schußwaffen, sind als straflose Vorbereitungshandlungen zu erachten. Das Aufgeben des Zweikampfes muß freiwillig erfolgt sein, d. h. es muß dem freien Willen der Parteien entspringen und darf nicht eine Folge äußerer Umstände sein, die außerhalb der Willenssphäre der Parteien liegen. Die Wirkung des Rücktrittes erstreckt sich auf alle Beteiligten, wenn für beide Parteien die Voraussetzungen des § 204 gegeben sind. Für den Gehilfen, der die Annahme der Forderung im Auftrage des Geforderten erklärt hat, folgt die Straflosigkeit nach der herrschenden Lehre teils aus der Fassung des Gesetzes: „Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben", teils nach Analogie über die Bestimmungen bezüglich des Kartellträgers. Tritt dagegen nur eine Partei zurück, so soll nach einer Auffassung (Binding und Frank)[2]) nur diese straflos bleiben. Für die andere Partei aber wäre ein solcher Rücktritt ein unfreiwilliger, also bleibt sie strafbar. Ebenso bleibt bei dieser Ansicht bei nur einseitigem Rücktritt der Kartellträger strafbar, während nach anderer Auffassung (Olshausen)[3]) der einseitige Rücktritt die gleiche Wirkung hat, wie der der beiden Parteien, so auch RG. Das RG. führt in verschiedenen Entscheidungen aus,[4]) daß auf den Plural „die Parteien" kein entscheidendes Gewicht zu legen sei. Das vom Gesetz angestrebte Ziel sei erreicht, wenn auch nur eine Partei den Zweikampf aufgebe. Nach dieser Auffassung, der der Verfasser beitritt, wären also alle Beteiligten bei einem rechtzeitigen freiwilligen Rücktritt einer Partei straflos.

Die §§ 206—208 St.G.B.

§ 206 bestimmt: Wer seinen Gegner im Zweikampf tötet, wird mit Festungshaft nicht unter 2 Jahren und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter 3 Jahren bestraft.

Die Auslegung des § 206 hat zu verschiedenen Zweifeln Anlaß gegeben, vor allem hinsichtlich der Frage des Vorsatzes. Nach der einen Ansicht behandelt der Gesetzgeber im § 206 ein ganz besonderes Delikt, die Tötung beim Zweikampf. Damit nach dieser Ansicht der Tatbestand des Paragraphen gegeben ist, müßte vorsätzliche Tötung vorliegen. Nun hebt aber der zweite Halbsatz des Paragraphen den Vorsatz besonders hervor. Aus

---

[2]) Binding, Lehrb. B. 1 S. 71, Frank, Kommentar § 204 II.
[3]) Olshausen, Kommentar § 204 Z 6.
[4]) R. G. St. B. 34 S. 200, B. 35 S. 261

dieser Regelung muß geschlossen werden, daß zur Erfüllung des Tatbestandes des 1. Halbsatzes des Paragraphen Vorsatz nicht erforderlich ist. Eine weitere Ansicht ist die, § 206 enthalte lediglich den Tatbestand des qualifizierten Zweikampfes, d. h. der § 206 spiele im Verhältnis zu § 205 ungefähr die gleiche Rolle, wie bei der Körperverletzung der § 226 zur Strafbestimmung des § 223. Hiernach käme es also nur darauf an, daß der Tod eine Folge des Zweikampfes ist, wobei es gleichgültig wäre, ob beabsichtigt oder nicht. Zur Anwendung des § 206 wäre nach dieser Ansicht nur der Vorsatz des Kampfes essentiale, nicht aber der Vorsatz zur Tötung.[5])

Was die eigene Stellungnahme des Verfassers betrifft, so pflichtet er der dritten herrschenden Ansicht bei, die besagt, daß die Tötung als solche zwar keine vorsätzliche sein müsse, daß aber die Verletzung, die den Tod verursacht hat, vorsätzlich zugefügt sein muß.[6]) Die Konsequenz dieser Auffassung entspricht am meisten den Erfordernissen der Praxis. Eine Bestrafung nach § 206 kann nicht eintreten, wenn der Tötungserfolg nur ein zufälliger war, etwa durch Abspringen eines Teils der Klinge oder durch eine infolge mangelhafter Desinfektion eingetretenen Blutvergiftung. Wann der Tod eingetreten ist, ob im oder nach dem Kampf, ist gleichgültig. Daraus, daß die Frage, ob der Täter die Tötung seines Gegners als solche vorsätzlich verursacht hat, nicht entscheidend ist, folgt, daß ein Versuch des im § 206 bedrohten Delikts nicht denkbar ist.[7])

War der Zweikampf ein solcher, „welcher den Tod des einen von beiden herbeiführen sollte", so ist das ein straferhöhender Umstand. Die Absicht, daß ein Teil den Tod finden sollte, muß bei Abschluß des Zweikampfvertrags vorhanden gewesen sein, nicht auch notwendigerweise während der Dauer des Kampfes selbst. Es wäre möglich, daß bei der Abrede des Zweikampfes die Absicht, daß ein Gegner fallen sollte, bestand, daß jedoch der Kämpfer, der tatsächlich seinen Gegner im Zweikampf getötet hat, diese Absicht überhaupt nicht, noch nicht einmal bei der Herausforderung gehabt hat. Auch dann würde der schwere Strafrahmen des § 206 Platz greifen.

Die angedrohte Strafe ist im ersten Fall des § 206 Festungshaft von 2—15, im zweiten Fall von 3—15 Jahren.

§ 207.

§ 207 bestimmt: Ist eine Tötung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrach-

[5]) Frank, Kommentar § 206, I
[6]) So Binding, Lehrbuch S. 72 v. Liszt S. 341 u. a.
[7]) Olshausen, Kommentar § 206 Z 5,

ten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tötung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

Diese Bestimmung spricht nach Ansicht des Verfassers an sich eine Selbstverständlichkeit aus. Selbstverständlich ist es, daß der Teil, der mittels Uebertretung der Regeln des Zweikampfes seinen Gegner tötet oder verletzt, damit die Strafen für Tötung bzw. Körperverletzung verwirkt hat. Dies gilt sowohl für den Fall, daß die Tötung bzw. Körperverletzung eine vorsätzliche war, wie auch dann, wenn sie nur eine fahrlässige war. Daß die Bestrafung der Tötung oder Körperverletzung im Zweikampf nicht auf Grund der Vorschriften über Mord, Totschlag, Körperverletzung usw. eintritt, beruht eben nur darauf, daß durch die bestehenden besonderen Vorschriften der Zweikampf als solcher zu einem deliktum sui generis erhoben und damit die im Zweikampf erfolgte Tötung oder Körperverletzung aus dem Rahmen dieser Delikte herausgehoben ist. Demgemäß kann aber eine Bestrafung der im Zweikampf verursachten Tötung oder Körperverletzung auf Grund der Zweikampfvorschriften nur so lange in Frage kommen, als ein Zweikampf tatsächlich vorhanden ist. Entfallen aber die begrifflich notwendigen Eigenarten des Zweikampfes, so müssen naturgemäß die allgemeinen Bestimmungen der Abschnitte 16 und 17 des Reichsstrafgesetzbuches wieder Platz greifen.

Voraussetzung für die Anwendung des § 207 ist, daß nicht nach den vorhergehenden den Zweikampf betreffenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. Zu vergleichen sind also hier nicht die angedrohten Strafen, sondern die im konkreten Einzelfall verwirkten Strafen. Wann die verwirkte Strafe die strengere ist, beurteilt sich wegen Verschiedenheit der Strafarten nach § 21. Hierzu bemerkt von Schwarze: „Es liegt also hier eine Spezialbestimmung vor, nach welcher die verwirkten Strafen miteinander verglichen werden und auf die schwerere derselben erkannt werden soll. Das Motiv dieser Bestimmung geht offenbar dahin, dem Richter im obigen Fall die Möglichkeit zu gewähren, statt der Festungshaft auf Gefängnis — und selbst auf Zuchthausstrafe zu erkennen, ein Motiv, das gebilligt werden muß und auf fahrlässige Uebertretungen der Zweikampfregeln nicht passen würde. Jedenfalls gehört diese Spezialbestimmung nicht in das Gebiet des § 73. Offenbar wollte der Gesetzgeber die Anwendung der Grundsätze über Idealkonkurrenz auf den § 207 ausschließen. Bei der Feststellung, welche der verwirkten Strafen die härtere ist, muß demnach § 21 St.G.B. zugrundegelegt werden.

Hier ergibt sich nun die Frage, ist die Anwendung der Vorschriften über Idealkonkurrenz im Falle des § 207 denkbar? Verfasser verneint die Frage. In gleicher Weise wie die Anwendung des § 73 schließt die Fassung des § 207 auch die Anwendung des § 74 aus, der eine Gesamtstrafe, bestehend in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafen bedingen würde. Und zwar würden bei den hier in Frage kommenden Fällen z. B. Realkonkurrenz des einfachen Zweikampfes mit Totschlag — ungleichartige Freiheitsstrafen zusammentreffen, sodaß auf Grund des § 74/2 diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe eintreten müßte, was nach dem Wortlaut des § 207 nicht möglich ist. Mithin können auch die Grundsätze der realen Konkurrenz keine Anwendung finden.

§ 208 bestimmt: Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über 15 Jahre erhöht werden.

Die gesetzgeberische Tendenz des § 208 St.G.B. ist folgende: Durch die Zuziehung von Sekundanten sollen die Uebergriffe wie sie in der Leidenschaftlichkeit des Kampfes erklärlich sind, vereitelt werden. Für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen des § 208 ist dem Richter die Möglichkeit gegeben, die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über 15 Jahre zu erhöhen. Sekundanten sind hierbei diejenigen Personen, welche jenen bei der Austragung des Zweikampfes selbst Beistand leisten und deren Aufgabe im wesentlichen darin besteht die Beobachtung der verabredeten oder hergebrachten Kampfesregeln auf dem Kampfplatz zu sichern.[8]) Der Tatbestand des Paragraphen ist erfüllt, wenn bei dem Kampfe keine Sekundanten anwesend waren; ob diese vielleicht trotz Bestellung nicht erschienen sind, ist gleichgültig. Der Richter muß die Strafe abmessen, die die Partei ohne Berücksichtigung des Umstandes, daß sie ohne Sekundanten kämpfte, verwirkt hat; erst dann kann er die verwirkte Strafe erhöhen. — Da der Zweikampf ohne Sekundanten mit mehr als 5 Jahren Festungshaft bedroht ist, so ist er als Verbrechen anzusehen. Daran knüpft sich die Betrachtung, ob ein Versuch aus § 208 denkbar ist. Nach Ansicht des Verfassers ist die Frage zu verneinen und eine Bestrafung des Versuchs des Zweikampfes nicht möglich. Der § 208 stellt nur einen straferhöhenden Umstand der in dem vorhergehenden Paragraphen gegebenen Tatbestände dar. Wenn für diese ein Versuch straflos war, so kann jetzt von einer erhöhten Strafe eines Versuchs nicht die Rede sein. Auch erfordert ja die Fassung des § 208, daß ein Zweikampf stattgefunden hat.[9])

---

[8]) Reichsgericht B. 25 S. 82.

[9]) Olshausen S. 941, Z. 5.

Diese Auffassung ist allerdings nicht unbestritten. Anderer Meinung ist Frank[10]), der den Versuch des Zweikampfes für diesen Fall für strafbar erklärt, allerdings ist auch nach ihm ein solcher Versuch kaum denkbar. Hier ist auf ein Strafzumessungsmoment hinzuweisen, das oben kurz angedeutet ist.

Nach dem Wortlaut des Paragraphen hat der Richter zunächst die verwirkte Strafe festzustellen; alsdann kann er nach völlig freiem Ermessen die Strafe bis um die Hälfte erhöhen. Jedoch kann die Erhöhung nicht über 15 Jahre erfolgen. Uebersteigt also die an sich verwirkte Strafe schon 10 Jahre, so kann der Richter naturgemäß nur noch im beschränkten Maße von seiner Befugnis Gebrauch machen.

§ 209.

§ 209 bestimmt: Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

Mit Rücksicht darauf, daß all diese Personen zur Verminderung der Gefahr beim Zweikampf beigetragen haben, ist im § 209 ihre Straflosigkeit ausgesprochen. Sekundanten, die zum Zweikampf zugezogenen Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind unbedingt straflos. Doch können diese, wenn sie gleichzeitig in anderer Form am Zweikampf beteiligt sind, insoweit strafbar sein. Anders liegt die Sache bei den Kartellträgern. Die Definition der Kartellträger gibt uns § 203. Kartellträger im Sinne des Gesetzes sind nur dann straflos, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern. Voraussetzung ist also, daß der Zweikampf noch nicht begonnen war; denn von einer Bemühung, den Kampf zu verhindern, kann nicht gesprochen werden, wenn die Tätigkeit der Kartellträger nur auf Verhinderung der Fortsetzung des Zweikampfes gerichtet war. Gleichgültig ist dabei, ob ihr ernstliches Bemühen Erfolg hatte oder nicht. Bedeutungslos ist dagegen, ob die Bemühung vor oder nach Annahme der Herausforderung erfolgte.[11]) Wesentlich ist nur, daß die Bemühung nach Ausrichtung der Herausforderung stattfindet, da nach der herrschenden Lehre die ernstlichen Bemühungen zu einer Zeit bestätigt werden müssen, wo die Person bereits Kartellträger war.[12]) Lehnt der Herausgeforderte dagegen die Forderung sogleich ab, ohne dem Kartellträger Gelegenheit zu geben, sich ernstlich um die Verhinderung des Kampfes zu be-

---

[10]) § 208 des Kommmentars, II.
[11]) Olshausen § 209. 2.
[12]) R. G. B. 17 S. 243. Olshausen, Frank, anders Levi.

mühen, so ist trotz dieser Absicht der Kartellträger zu bestrafen.[13]) § 209 bedeutet eine Durchbrechung der Grundnorm des § 49 St.G.B. Denn alle diese Personen sind doch mehr oder weniger Gehilfen beim Zweikampf. Mehrfach wird hier in der Literatur ein persönlicher Strafausschließungsgrund angenommen, wichtig ist diese Auffassung für die Bestrafung der Teilnehmer. Doch liegt wohl hier mehr eine objektive Strafloserklärung gewisser Arten der Teilnahme vor.

§ 210 bestimmt: Wer einen anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, in Sonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Die ratio legis dieser Bestimmung ist folgende: Das Objekt der Anreizung ist derjenige, der nach Ansicht des Anreizenden mit einem Dritten ein Duell ausfechten soll. Der Anreizer selbst hat hierbei keinesfalls schlimme Folgen aus dem Duell zu befürchten, im Gegenteil, er kann vielleicht durch den Tod eines der Gegner die größten Vorteile erzielen. Meist wird auf einer Seite eine feige oder gemeine Gefinnung vorliegen; daß hierfür nur Gefängnis eine entsprechende Strafe sein kann, ist selbstverständlich.

Mit Recht hebt hierbei Frank (§ 210/I Kommentar zum St.G.B.) hervor: Die Androhung von Gefängnisstrafe erklärt sich aus dem Wesen der Anreizung, welche, wesentlich verschieden von der Anstiftung von Frank, § 210/I zutreffend als eine 'versteckte, bohrende, auf Erregung der Leidenschaft berechnete Aufforderung" bezeichnet wird. Sie kann sich in mehrfacher Art äußern. Das Gesetz erwähnt die Fälle der Bezeigung oder Androhung von Verachtung: „Es markiert dadurch die Fälle moralischer Nötigung".[14]) Ebenso „kann auch mit dem Mitteilen der Beleidigung eine Anreizung gefunden werden, wenn der Mitteilende weiß, daß dies einen bestimmten Zweikampf herbeiführen werde".[15]) Was die Anreizung selbst betrifft, so stellt sie sich als eine Teilnahmehandlung dar. Nach dem Prinzip der akzessorischen Natur der Teilnahme tritt Bestrafung nur ein, wenn der Zweikampf wirklich stattgefunden hat.

Nicht erforderlich ist dabei nach der herrschenden Meinung,[16]) daß Kausalzusammenhang zwischen dem Anreizen und dem Zweikampf besteht; immerhin wird mit Olshausen ein gewisser zeitlicher Zusammenhang zu fordern sein, damit die „Fiktion der Teilnahme", welche nach Levi bei der Anreizung vorliegt, irgendwie gegeben ist. Da nach § 210 jeder Täter sein kann, der nicht selbst

---

[13]) Reichsgericht B. 22. S. 218, Olshausen, Frank.

[14]) Binding, Lehrbuch S. 73.

[15]) Ohlshausen, § 210 2. ebenso R. G. St. B. 18. S. 239, welches in diesem Falle direkte Anreizung annimmt.

[16]) Olshausen zu § 210 Z. 5.

mit dem Gereizten in den Zweikampf eintritt, können auch Kartellträger, Aerzte, Zeugen usw. sich des Vergehens aus § 210 strafbar machen.

Ein besonderes Delikt der sogenannten Zweikampfbeleidigung kennt das Reichsstrafgesetzbuch nicht.

§ 210a.

§ 210a lautet: Neben einer nach den Vorschriften der §§ 201 bis 203, 205—208, 210 erkannten Strafe kann auf Verlust der öffentlichen Aemter und bei Soldaten auf Lösung des Dienstverhältnisses erkannt werden. In besonders schweren Fällen muß darauf erkannt werden.

Diese Stelle ist durch Gesetz vom 30. 2. 1926 erst dem Strafgesetzbuch eingefügt worden. Gleichzeitig hat ein anderes Gesetz dem M.St.G.B. einen Abschnitt VIa „Zweikampf unter Kameraden" hinzugefügt.

Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter ist aber nicht identisch mit der „Aberkennung" der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter" wie im § 35 St.G.B. Verlust der öffentlichen Aemter ergreift nur die zur Zeit besessenen, steht aber der Erlangung anderer nicht entgegen. Der Ausspruch dieser Nebenstrafe ist teils fakultativ, teils obligatorisch. Die ratio des Gesetzgebers will hier präventiv wirken, da drohender Amts- oder Dienstverlust doch manche vom Zweikampf abhält. (S. auch Motive.)

2. Abschnitt.

Der Zweikampf nach dem Entwurfsmaterial.

§ 3.

Der Zweikampf nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Nachdem nun die Bestrafung des Zweikampfes nach geltendem Recht ihren Abschluß gefunden hat, bedarf noch seine Regelung im Vorentwurf zum St.G.B.G. der Besprechung. Da die Behandlung des Zweikampfes sich infolge der sehr mannigfachen Faktoren, auf die Rücksicht genommen werden muß, von jeher sehr schwierig gestaltet hat, so sind gerade bei diesem Delikt Reformbestrebungen zahlreich hervorgetreten. All diese Verbesserungsvorschläge wollen Zweikämpfe vermindern, Mittel und Wege dazu glauben sie in der Verschärfung der Beleidigungs-, Ehebruchs- und Zweikampfstrafen, sowie durch Bildung von Kammern für Ehrensachen zu finden. So ist die Stellung des Zweikampfes als delictum sui generis namentlich durch die Be-

strebungen der Antiduellbewegung lebhaft angegriffen worden. Der Vorentwurf hat gleichwohl und mit Recht diese Normierung im Prinzip beibehalten, wenngleich er gegenüber den Bestimmungen des geltenden Rechts erhebliche Abweichungen aufweist. So ist der vielfach auch von der Antiduell-Liga erhobenen Forderung für den Zweikampf einen besonderen Abschnitt nicht mehr vorzusehen, und die Duellfolgen unter die allgemeinen Vorschriften über Tötung und Körperverletzung zu bringen, nicht Rechnung getragen worden. Aeußerlich betrachtet ist die Reihenfolge der Bestimmungen gegenüber der Normierung im geltenden Recht übersichtlicher geordnet. In den §§ 220—22 stehen die Vorschriften über den Zweikampf selbt. Im § 223 ist die Herausforderung und Annahme behandelt, im § 224 ein neuer Tatbestand geschaffen, nämlich des leichten Zweikampfes, wo zur Abwendung von Lebensgefahr geeignete und bestimmte Vorkehrungen getroffen werden. § 225 befaßt sich mit der Normierung der straflosen Teilnahmehandlungen, im § 226 ist das Delikt der Aufreizung zum Zweikampf unter Strafe gestellt. Eine Definition des Zweikampfes und eine nähere Bestimmung der tödlichen Waffen enthält auch der Vorentwurf nicht. Die Begründung weist darauf hin, daß der Begriff des Zweikampfes in Wissenschaft und Praxis feststehe. Strafe für den Zweikampf ist aber nicht mehr Festungshaft, sondern Haft. Strafminimum ist nach § 220 für den einfachen Zweikampf 3 Monate Haft. Das wird verdoppelt, wenn der Kampf ohne Sekundanten oder unter tödlichen Bedingungen stattgefunden hat. (Abs. 2.) Diese beiden straferhöhenden Umstände kennt auch das geltende Recht, den zweiten aber nicht bei einfachem Zweikampf, sondern nur beim Zweikampf mit tödlichem Ausgang, sowie bei Herausforderung und Annahme. (§ 206, § 202 St.G.B.) Eine neue Bestimmung enthält § 220, Absatz 3, statt auf Haft muß für denjenigen auf Gefängnis von gleicher Dauer erkannt werden, welcher den Zweikampf f r e v e n t l i c h verschuldet hat. Der Begriff f r e v e n t l i c h wird wohl solche Fälle meinen, die in weiteren Kreisen Anstoß und Entrüstung erregen, namentlich die gewerbsmäßigen Händelsucher und Raufbolde, weiter Verletzer der Familienehre usw. Diese neue Bestimmung ist für eine solche verwerfliche Art des Zweikampfes zu begrüßen. Straferhöhend wirkt nach § 221 der tödliche Ausgang des Zweikampfes. Der Ueberlebende soll mit Haft nicht unter 1—5 Jahren bestraft werden. § 206 St.G.B. sieht für diesen Fall Festung nicht unter 2 Jahren vor. Der Vorentwurf ist deshalb auf 1 Jahr herabgegangen, weil, wie die Begründung zutreffend ausführt, einerseits die Art der Freiheitsstrafe ohnehin schwerer sei, andererseits in manchen Fällen der Ueberlebende den Tod des Gegners nicht beabsichtigt.

vielleicht den Kampf gar nicht gewollt habe. Die im § 220 Abs. 2 aufgeführten qualifizierten Umstände werden hier in der Weise berücksichtigt, daß der Richter wahlweise auf Haft von 2—5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 2 Jahren erkennen kann. Frevent-liche Verschuldung des Zweikampfes mit tödlichem Ausgang soll mit mindestens 2 Jahren Gefängnis bestraft werden. Wenn nach § 220 und 221 eine Gefängnisstrafe verhängt ist, so kann auf Grund des § 45 V.E. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden.

§ 222 V.E. enthält nahezu wörtlich die Bestimmung des § 207 R.St.G.B. über die vorsätzliche Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Kampfesregeln. Die Normierung der Herausforderung und Annahme im § 223 ist insofern neu, als die frevent-liche Herausforderung der auf einen Kampf mit tödlichem Ausgang gerichteten Herausforderung gleichgestellt wird. Unverändert geblieben ist die Bestimmung des geltenden § 204, wonach die Strafe der Herausforderung und Annahme wegfällt, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben. Gänzlich neu ist ferner der Tatbestand des § 224, des „leichten Zweikampfes". Die diesbezügliche Bestimmung lautet:

„Hat in den Fällen der §§ 220, 221 der Zweikampf unter Vorkehrungen stattgefunden, welche gegen Lebensgefahr zu schützen geeignet und bestimmt waren, so tritt Haftstrafe bis zu 1 Jahr ein.

Die Herausforderung zu einem Zweikampf dieser Art und die Annahme einer solchen Herausforderung werden mit Haft bis zu 6 Monaten bestraft."

„Durch diesen § 224 wird der herrschenden Unklarheit in Literatur und Praxis, ob studentische Schlägermensuren als Zweikämpfe im Sinne des Gesetzes aufzufassen seien, ein Ende gemacht. Der Vorentwurf ist damit der starkbekämpften Ansicht des Reichsgerichts beigetreten, indem er diese Frage bejaht hat. Die ratio legis dieser Sonderbestimmung des § 224 war zweifelos die, daß die studentischen Schlägermensuren unter eine gelindere Bestrafung gestellt werden sollen. Nach Ansicht des Verfassers ist diese Normierung keine glückliche. Besser wäre es gewesen, die studentische Mensur wie auch von Lilienthal hervorhebt, überhaupt straffrei zu lassen. Das allgemeine Rechtsgefühl würde durch die rechtliche Straflosigkeit zweifellos weniger verletzt als durch die tatsächliche, aber widerrechtliche. Daß solche Zweikämpfe, wobei hauptsächlich nur an studentische Schlägermensuren zu denken ist, schon jetzt im geltenden Recht nur ganz selten strafrechtlich verfolgt werden, würde dadurch die erstrebenswerte Uebereinstimmung von Theorie und Praxis erzielt. Boxkämpfe, durch die doch auch schwere Verletzungen erzielt werden können, läßt man wegen Fehlens der Waffen straf-

frei. Schlägermensuren, wo durch die Vorkehrungen die Verletzungen harmloser Natur sind, sollen strafbar sein!

§ 225 V.E., welcher von der straflosen Teilnahme am Zweikampfdelikt handelt, weicht nur insofern zweckentsprechend vom geltenden Rechte ab, als er die Wendung „als Aerzte zugezogene Personen" gebraucht. Das geschieht weil der bisherige Ausdruck „zugezogene Aerzte oder Wundärzte" bisweilen zu der Auffassung Veranlassung gegeben habe, als sei die Vorschrift nur auf geprüfte Aerzte und Wundärzte im Sinne der Gewerbeordnung zu beziehen.

Die im § 210 R.St.G.B. unter Strafe gestellte Anreizung zum Zweikampf wird im § 226 V.E. weitgehend auch dann mit Strafe bedroht, wenn der Zweikampf nicht zustandekommt. Das ist eine Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht, die zweifellos als Fortschritt zu begrüßen ist. Gefängnisstrafe soll aber nur dann eintreten, wenn der Zweikampf wirklich stattgefunden hat: im ersten Fall ist nur Haft vorgesehen. Darin liegt eine durchaus unbegründete Abstufung in der rechtlichen Beurteilung der Anreizung.

Was die Strafarten betrifft, so ist zu merken: Der Vorentwurf kennt nur 3 Arten der Freiheitsstrafe: Zuchthaus, Gefängnis und Haft. Unbekannt ist ihm die Festungshaft. An ihre Stelle tritt für den Zweikampf grundsätzlich die Haft; in der Begründnug zum Vorentwurf wird die Anschauung ausgesprochen, daß „die Haft die Stellung der Verurteilten in der Gesellschaft immerhin schon mehr berühren werde, als die bisherige Festungshaft".

Für bestimmte Fälle sieht der Vorentwurf Gefängnisstrafe vor: Neben der Haftstrafe, wenn ein Zweikampf ohne Sekundanten oder unter Bedingungen, welche den Tod eines der Kämpfenden herbeiführen sollten (§ 220 Abs. 2) tödlich verlaufen ist, § 221 Abs. 1. Ferner. wie das R.St.G.B. im Falle der erfolgreichen Anreizung (§ 226, Abs. 2) ausschließlich für denjenigen Urheber des Kampfes, der ihn freventlich verschuldet hat. (§ 220 Abs. 3, § 221 Abs. 2.)

Die Gegenüberstellung des geltenden Rechtes und des Vorentwurfes zeigt, wenn man absieht von dem umstrittenen § 224 V.E., daß der Vorentwurf sonst seiner Aufgabe Verbesserungen des geltenden Rechtes zu bringen, im allgemeinen gerecht wird. Dies zur Charakteristik des Vorentwurfes.

§ 4.

Die Normierung des Zweikampfes nach dem Gegenentwurf.

Im Gegenentwurf hat der Zweikampf seine Regelung im 17. Abschnitt gefunden. Die Normierung zeigt wesentliche Unterscheidungen, insbesondere gegenüber dem Vorentwurf. Besonders

ist in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des § 260 des Gegenentwurfs hinzuweisen; die Bestimmung lautet: Der Zweikampf mit tödlichen Waffen wird mit Gefängnis bestraft. Es ist also hier custodia honesta ausgeschlossen, indeß wird diese Bestimmung gemildert durch die des § 82 Abs. 2 G.E., welcher bestimmt, daß statt auf Gefängnis bei Vergehen auf Haft von gleicher Dauer erkannt werden kann, wenn die Tat nicht aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen ist; für diesen Fall ist dem Richter stets die Möglichkeit gegeben, dennoch die custodia honesta anzuwenden.

Ein weiterer Fortschritt des Gegenentwurfs gegenüber dem bisherigen Recht besteht darin, daß die Tatbestände vielfach vereinfacht sind, insbesonders ist die „nur durch die geschichtliche Ueberlieferung erklärte Kasuistik“ beseitigt, wie sich aus einem kurzen Ueberblick ergibt.

Die qualifizierenden Umstände der §§ 220/1, 221 Abs. 2 V.E. sind im Hinblick auf die Weite des Strafrahmens und die allgemeine Zulassung besonders schwerer Fälle gestrichen. Den Begriff der freventlichen Verschuldung kennt der Gegenentwurf ebenfalls; jedoch läßt er in diesem Falle Bestrafung nach den allgemeinen Vorschriften über Tötung und Körperverletzung eintreten, weil, wie die Begründung zutreffend ausführt, in diesem Falle der Anspruch auf mildere Behandlung vollständig verwirkt sei. § 222 V.E. ist als überflüssig gestrichen: bei vorsätzlicher Uebertretung der Regeln liege ein Zweikampf im Sinne des Gesetzes wie des gewöhnlichen Sprachgebrauchs nicht mehr vor.

Einer weiteren Würdigung bedarf der § 261 des Gegenentwurfs, der als Analogon zum § 223 des V.E. von der Herausforderung zum Zweikampf und der Annahme desselben handelt. Die hier getroffene Normierung entspricht im wesentlichen dem Zustande des geltenden Rechts. Ferner ist erwähnenswert der § 262 des Gegenentwurfs. Dieser bestimmt: Der Zweikampf unter Vorkehrungen, die gegen Lebensgefahr zu schützen geeignet und bestimmt waren, bleibt straflos. Dasselbe gilt von der Herausforderung zu einem solchen Zweikampf. Gegenüber dem § 224 V.E. ist das als bedeutsamer Fortschritt zu begrüßen.

§ 263 G.E. entspricht im wesentlichen dem § 225 V.E. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, daß der Kreis der straflosen Teilnehmer eine bedeutende Erweiterung erfahren hat. Es fallen darunter überhaupt alle „Gehilfen“ im Sinne des Strafrechts, die von dem ernstlichen Streben beseelt waren, den Zweikampf zu verhindern.

Der Tatbestand des § 264 G.E. stellt wie § 226 V.E. die Anreizung zum Zweikampf unter Strafe. Jedoch erhält er insofern

eine Erweiterung, als auch jemand, der „einem anderen Verachtung bezeigt hat, weil er einen Dritten nicht herausgefordert oder die Herausforderung nicht angenommen hat", darunter fallen soll. Die Haftstrafe lehnt der Gegenentwurf zutreffend für den Fall des § 264 ab.

§ 5.

Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission 1913.

Sogenannter Kommissionsentwurf.

Die Regelung im Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 enthält wesentliche Abweichungen von der bisherigen Rechtsgestaltung. Es ist vor allem hier eine ganz neue Strafart, die sogenannte Einschließung vorgesehen, die ihrem Wesen und Charakter nach im wesentlichen der custodia honesta des bisher geltenden Rechts entspricht. Die Strafe für den Zweikampf ist Einschließung von 3 Monaten bis zu 5 Jahren. Abs. 3 § 220 V.E. ist im Kommissionsentwurf beibehalten worden; der Vorschlag des Gegenentwurfes im Falle des freventlichen Verschuldens Bestrafung nach den allgemeinen Vorschriften eintreten zu lassen, ist also abgelehnt.

Eine weitere Aenderung liegt in der Fassung des § 221 V.E. (Tod des Gegners beim Zweikampf). Die Strafbestimmung ist hier Einschließung von 2—10 Jahren; ist der Zweikampf freventlich verschuldet, so tritt analog § 220 Abs. 3 V.E. Gefängnisstrafe ein und zwar von 2—10 Jahren.

§ 222 V.E. (Uebertretung der Regeln) ist inhaltlich unverändert geblieben, die Begründung des Gegenentwurfs, die ihn ganz fortlassen zu können glaubte, ist mithin als nicht ausreichend angesehen worden.

Die Herausforderung wird, härter als im § 223 V.E., mit Einschließung bis zu 1 Jahr bedroht. Die freventlich verschuldete Herausforderung seitens des Herausfordernden oder des Annehmenden zieht Gefängnis bis zu 1 Jahr nach sich; das ist gegenüber dem V.E. der in diesem Falle inkonsequent Haft androhte, ein wesentlicher Fortschritt. Abs. 3 des § 223 V.E. ist dem Inhalte nach beibehalten.

In diesem Zusammenhang ist auf die Sonderbestimmung des § 300 K.E. hinzuweisen, daß für den Fall, daß der Zweikampf unter Vorkehrungen gegen Lebensgefahr stattgefunden hat, völlige Straflosigkeit ausgesprochen ist.

§ 300 K.E. lautet nämlich: Der Zweikampf mit Schlägern unter Vorkehrungen, die bestimmt und geeignet sind, gegen Lebensgefahr zu schützen, ist straflos. Zu den straflosen Teil-

nehmern des § 325 V.E. sollen auch Mitglieder eines Ehrengerichts gehören, so § 299 K.E. Entgegen der eine derartige Fassung ablehnenden Begründung des Vorentwurfs hält Verfasser das für einen Fortschritt.

Der Tatbestand der Anreizung des § 326 V.E. ist der gleiche, die von dem Gegenentwurf vorgeschlagene Erweiterung also unberücksichtigt geblieben, dagegen ist wahlweise neben die Einschließung Gefängnis gesetzt.

Ferner soll sich der Tatbestand auch auf die straflosen Schlägermensuren des § 300 K.E. erstrecken. Diese durchaus zu billigende Neuerung geht wohl auf eine Anregung von Beling[1]) zurück, der darauf hinweist, daß es „empfehlenswert sei, den mensurgegnerischen Standpunkt strafrechtlich in jeglicher Weise gegen Nötigung zu schützen, wie dies hinsichtlich des duellgegnerischen Standpunktes im Gesetz geschehe". So lautet nun § 303 Abs. 2 Kommissionsentwurf: Bezieht sich die Anreizung auf einen Zweikampf mit Schlägern (§ 300), so ist die Strafe Gefängnis oder Einschließung bis zu 1 Jahr. Dies zur Charakteristik des Kommissionsentwurfs.

§ 6.

Der Zweikampf nach dem Entwurf von 1919.

Der Entwurf von 1919 stellt trotz vieler Anfechtungen dennoch wie das geltende Recht und die früheren Entwürfe besondere Vorschriften für den Zweikampf auf, unterstellt ihn also nicht den allgemeinen Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung. Dieser Entwurf steht unter dem Einfluß von Liszts, enthält eine Neuerung gegenüber den bisherigen Entwürfen insofern, als er die Strafwürdigkeit des Verhaltens im konkreten Fall mehr berücksichtigt und bei der Strafbemessung dem richterlichen Ermessen freieren Spielraum einräumt als dieses nach den bisherigen Regelierungsversuchen der Fall ist. Die Einschließung tritt als neue Strafart, als sogenannte custodia honesta (Ehrenhaft) an die Stelle der Festungshaft im geltenden Recht. Der Entwurf nimmt nicht unter allen Umständen Einschließung für den Zweikampf an; denn auf Einschließung soll im Entwurf gewöhnlich nur dann erkannt werden dürfen, wenn die Tat nicht auf ehrloser Gesinnung beruht, § 107 E. Wer einen anderen durch absichtliche schwere Kränkung oder sonst sittliches verwerfliches Handeln zum Zweikampf bestimmt, also nach Sprachgebrauch des Gesetzes den Zweikampf „freventlich" verschuldet, den soll Gefängnis, nicht Einschließung treffen. (§ 302 II, § 303 II.) Von ähnlichen Gesichts-

[1]) Z. Str. W. B. 32 S. 562.

punkten geht der Gesetzgeber aus, wenn es sich um Herausforderung und Annahme handelt, auch hier ist das freventliche Verschulden qualifizierend, § 306, II. Der Begriff des „freventlichen Verschuldens" ist dem geltenden Recht fremd. Den Ausdruck freventliches Verschulden hat der Entwurf von 1919 aus dem V.E. entnommen.[1]) Was will nun der Entwurf unter diesem treffenden Ausdruck „freventlich" verstehen? In der Begründung zum V.E. und der Denkschrift zum Entwurf von 1919 sind in Form von Beispielen einige Richtlinien enthalten, was der Gesetzgeber unter dem Begriff „freventlich verschuldet" verstand wissen wollte, und welche Fälle von dem Begriff erfaßt werden sollen. Freventlich hat nach der Begründung zum V.E. den Zweikampf verschuldet, wer seinen Gegner absichtlich durch schwere oder grundlose Beleidigung herausfordert und zum Duell genötigt hat, so besonders der Händelsucher und Raufbold. Ferner hat freventlich verschuldet den Zweikampf auch derjenige, der den andern durch Verletzung seiner Familienehre, wie Ehebruch mit seiner Frau, Schändung seiner Tochter, zum Zweikampf getrieben hat. Der Ausdruck „freventlich" wird wohl erst durch die Praxis der Gerichte seinen vollen Inhalt erhalten werden, allgemein wird man wohl sagen können: Freventlich hat den Zweikampf verschuldet, wer den anderen entweder absichtlich oder tatsächlich zur Herausforderung gezwungen hat, regelmäßig werden es wohl solche Fälle sein, die allgemein Anstoß oder Entrüstung erregen.[2]) Auf jeden Fall darf unter Verschulden nicht Vorsatz und Fahrlässigkeit im sonst üblichen Sinne verstanden werden, sondern es ist ein sittliches Verhalten, das als besonders verwerflich durch das Wort „freventlich" gekennzeichnet wird.[3])

§ 307 E. handelt über die Anreizung zum Zweikampfe. In Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht unterstellt auch der Entwurf nur die Anreizung zu einem Zweikampf mit einem Dritten einer besonderen Regelung. § 210 St.G.B. fordert für die Strafbarkeit der Anreizung das Stattfinden des Zweikampfes, der Entwurf sieht von diesem Erfordernis ab. In der Anreizung sieht die Begründung des E. von 1919 zu § 307 eine Mißachtung fremder Ueberzeugung. Daher soll es gleich bleiben, ob der andere dem Drucke Widerstand geleistet oder ihm nachgegeben hat. Der Anreizer wird beim Stattfinden des Zweikampfes als Anstifter zu behandeln sein. In den Anreizungsfällen jedoch, die nicht Anstiftung sind, ist trotz des stattgefundenen Zweikampfes die besondere Anreizungsbestimmung anzuwenden. Wer einen anderen zum Zweikampf mit einem Dritten anreizt, kann in gewissen Fällen auch

[1]) Begründung zum V. E. Berlin 1909. S. 652.
[2]) Aschrott — Liszt, Reform des R. St. G. B. 2. B. Berlin 1910.
[3]) Denkschrift zum Entwurf von 1919.

wegen Aufforderung zu einem Verbrechen strafbar sein, so nach § 231 mit § 7 E. Ueber den Wesensunterschied zwischen Aufforderung und Anreizung ist im geltenden Recht das Nähere ausgeführt. Nun hat der Entwurf gegenüber dem geltenden Recht als Nötigungsmittel neben der Bezeigung oder Androhung von Verachtung ähnliche Mittel angeführt. Auf der Schuldseite setzt der Entwurf Vorsatz voraus, eine Abweichung vom geltenden Recht, das absichtlich gebraucht, liegt hierin nicht, da auch im geltenden Recht Vorsatz und Absicht oft identifiziert werden. Neu hinzugefügt ist dem Anreizungsparagraphen wie im G.E. die sogenannte Zweikampfbeleidigung. § 307, II. Es soll danach der, welcher einem anderen Verachtung bezeigt, weil dieser eine Herausforderung zum Zweikampf unterlassen oder abgelehnt hat, besonders bestraft werden. Dieser Sonderregelung ist als Fortschritt zuzustimmen. Ein Mangel gegenüber dem G.E. liegt darin, daß die Motive des Täters hier nicht mehr berücksichtigt werden. Der E. von 1919 bestraft die Zweikampfbeleidigung nur dann, wenn sie öffentlich geschieht. Der G.E. sieht von diesem Erfordernis ab, wohl aber kann nach ihm die strafbare Zweikampfbeleidigung nur von einem Dritten begangen werden. Der E. von 1919 erwähnt dieses nicht, es kann daher sowohl der Herausforderer, als auch der Herausfordernde dieses Delikt begehen. Die Strafe der Anreizung zum Zweikampf und der Zweikampfbeleidigung ist Gefängnis oder Einschließung bis zu 5 Jahren. Die Zulassung der Einschließung beruht darauf, daß sich gerade bei diesem Vergehen, wo verschiedene Ueberzeugungen sich entgegenstehen, Fälle denken lassen, in denen der Täter zwar eine Strafe verdient, weil er die Achtung vor einer abweichenden Meinung nicht genügend gewahrt hat, man ihm aber auch keine ehrenrührigen Beweggründe vorwerfen und ihm deshalb nicht eine unter Umständen seine Existenz vernichtende Gefängnisstrafe auferlegen kann. Was den Begriff des Zweikampfes selbst betrifft, so ist er nach dem Entwurf derselbe wie de lege lata. Gleichgültig ist wiederum, ob durch den Zweikampf eine tatsächliche Körperverletzung eingetreten ist oder nicht. Wie verhält sich nun der Entwurf zu den studentischen Schlägermensuren? Eine besondere Bestimmung darüber enthält er nicht. Er hat weder den privilegierenden Standpunkt des § 224 V.E., der die studentischen Schlägermensuren als delictum sui generis behandelte und milder bestrafte, übernommen, noch den Standpunkt des § 300 K.E., der die studentischen Schlägermensuren für straffrei erklärte. Der Entwurf hat also den bestrittenen Standpunkt des geltenden Rechtes über die studentischen Schlägermensuren aufrechterhalten. Nach Meinung des Verfassers ist dieses gegenüber dem K.E. ein Rückschritt. Besonders qualifiziert ist nach diesem Entwurf zu recht der töd-

liche Ausgang des Zweikampfes. § 303: Hat der Zweikampf den Tod des Gegners zur Folge (§ 17), so ist die Strafe Einschließung nicht unter 5 Jahren.

Hat der Täter den Zweikampf freventlich verschuldet, so trfft ihn Gefängnis von 5—15 Jahren.

Neu ist hier gegenüber dem geltenden Recht und zu begrüßen, daß der Entwurf wie der V.E. § 62 und K.E. § 25 mit der reinen Erfolgshaftung bricht. Der Entwurf enthält nämlich eine eigene Bestimmung über die Erfolgshaftung.

§ 17 lautet: Ist für den Fall, daß eine Tat eine im Gesetz besonders bezeichnete Folge hat, eine höhere Strafe angedroht, so trifft sie den Täter nur, wenn er die Folge wenigstens als möglich voraussehen konnte. Nach dieser Bestimmung des Entwurfs wird der Unklarheit des geltenden Rechts ein Ende gemacht; denn der Täter muß, wenn ihm der Erfolg zugerechnet werden soll, wenigstens den Erfolg als möglich voraussehen können. Beim Täter muß also bezüglich des Erfolges mindestens „Fahrlässigkeit" gegeben gewesen sein. Dieses ist wohl nach Sachlage meistens bei der überwiegenden Zahl der Zweikämpfe der Fall. Rechtlich irrevelant ist es, ob der Tod während des Zweikampfes oder nachher eingetreten ist. Diese Regelung, vor allem die Strafschärfung ist begrüßenswert, da besonders die Zweikämpfe mit tödlichem Ausgang das allgemeine Rechtsempfinden verletzen. Strafrahmen ist Einschließung von 5—15 Jahren. Auch hier wieder Qualifikation bei freventlichem Verschulden. § 304 E. entspricht im wesentlichen dem § 209 St.G.B. Völlig neu ist aber die Ausdehnung des Strafausschließungsgrundes nach dem Entwurf auf die Mitglieder eines Ehrengerichts. Diese Ausdehnung ist zu befürworten, wenn das Ehrengericht bestrebt ist, den Zweikampf zu verhindern, also den Streit auf friedlichem Weg zu schlichten versucht. Diese Bestimmung bildet Ansporn für vermittelnde Tätigkeit, da nicht mehr Bestrafung wegen Gehilfenschaft zum Zweikampf zu befürchten ist. Der Entwurf beschränkt ferner nicht den Begriff des Kartellträgers bloß auf den Ueberbringer einer fremden Forderung, wie § 203 St.G.B., sondern versteht nach dem allgemeinen Sprachgebrauch darunter auch diejenigen, die im Auftrage des Geforderten die Annahme der Forderung erklären und für ihn die Kampfbedingungen vereinbaren. Vom Standpunkt der Gleichheit ist diese Vorschrift zu billigen. Die Uebertretung der Kampfesregeln, § 305 E. ist im wesentlichen dem geltenden Recht nachgebildet, § 207 St.G.B. An Stelle der verwirkten Strafen sind hier nur die angedrohten Strafen gesetzt. Der Richter hat also im konkreten Fall die Strafrahmen der Körperverletzung und Tötung mit den Strafrahmen der §§ 302 und 303 zu vergleichen und den schwereren Strafrahmen zu nehmen. Eben-

so wie das geltende Recht stellt auch der Entwurf die Herausforderung und die Annahme als bloße Vorbereitungshandlungen unter Strafe. Das Höchstmaß der Strafe ist gegenüber dem geltenden Recht auf 1 Jahr erhöht worden. Bei freventlichem Verschulden tritt, wie schon erwähnt, an Stelle von Einschließung Gefängnis bis zu 1 Jahr. Eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht bringt § 306, III E. Dieser Absatz lautet folgendermaßen: Die Herausforderung und die Annahme werden straflos, wenn einer der Gegner den Zweikampf vor Beginn freiwillig aufgibt. Durch diese Fassung des Absatz III wird der Zweifel im geltenden Recht beseitigt, daß der einseitige Rücktritt dem zweiseitigen Rücktritt gleichzustellen sei, wie die herrschende Lehre annimmt. Es liegt also ein Strafaufhebungsgrund vor, wenn auch nur einer der Gegner vom Zweikampf vor seinem Beginn freiwillig zurücktritt. Die Wirkung des Rücktritts ist eine objektive, d. h. sie macht alle Beteiligten straflos, also auch Gehilfen und Kartellträger.

§ 7.

Der Zweikampf nach dem Entwurf von 1925.

Sein wesentlicher Unterschied gegenüber den früheren Entwürfen besteht darin, daß er ist der erste amtliche Entwurf und sein besonderes Gepräge, das er trägt, vornehmlich der österreichischen Mitarbeit zu verdanken hat, da er auch für Deutsch-Oesterreich geltendes Strafrecht werden soll. Der a. E. hat die besonderen Bestimmungen für den Zweikampf einschließlich der dabei vorkommenden Tötungen und Körperverletzungen, beibehalten, teilweise verschärft, teilweise gemildert. Abweichend vom geltenden Recht und den Entwürfen, die als Grundstrafe Festung, Haft oder Einschließung und für besondere Fälle Gefängnis vorgesehen haben, bedroht der Entwurf, dem schweizerischen Entwurf, Art. 115 und 116 folgend, den Zweikampf grundsätzlich mit Gefängnis. Die durchgängige Androhung mit Gefängnisstrafe aber ist nur eine scheinbare Verschärfung, da vermöge des § 71 regelmäßig Einschließung an ihre Stelle treten dürfte. Die Einschließung wird nach dem a. E. nur dann angewendet, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 71 vorliegen.

§ 71 lautet: An Stelle von Zuchthaus und Gefängnis tritt Einschließung von gleicher Dauer, wenn der ausschlaggebende Beweggrund des Täters darin bestand, daß er sich zu der Tat auf Grund seiner sittlichen, religiösen oder politischen Ueberzeugung für verpflichtet hielt.

Der Täter muß also in Erfüllung einer vermeintlichen Pflicht gehandelt haben und diese Auffassung muß in seiner politischen, religiösen und sittlichen Ueberzeugung wurzeln. Es reicht nicht

aus, daß der Täter sein Tun von seiner Grundauffassung aus für zweckmäßig und richtig hielt. Der Gedanke an die vermeintliche Pflicht muß den Täter wirklich beherrscht und für ihn von Ausschlag gewesen sein. Sobald auch andere niedrige Beweggründe, wie Machtgier, Eigennutz usw. mitgespielt haben, kann § 71 nicht Anwendung finden.[1]) Der a. E. hat die Bestimmung der früheren Entwürfe über freventliches Verschulden nicht übernommen, da er durch die Vorschrift des § 71 sie für entbehrlich hält. Doch besteht zwischen beiden folgender Wesensunterschied. Freventliches Verschulden der früheren Entwürfe nahm Bezug auf die Vortat, Paragraph 71 a. E. aber nimmt Bezug auf den Zweikampf selbst, hier handelt es sich um die Beweggründe des Täters nach der Vortat, die ihn veranlassen, den Zweikampf zu begehen. Unter Zweikampf versteht auch der a. E. ebenso wie das geltende Recht einen zwischen zwei Personen verabredeten ernstlichen Kampf, der mit den hergebrachten tödlichen Duellwaffen nach vereinbarten oder überlieferten Regeln stattfindet. § 245 a. E. vereinigt die drei Tatbestände der § 205, 207, 209 R.St.G.B. § 245 I: Der Zweikampf mit tödlichen Waffen usw.

Kein Zweikampf ist auch das sogenannte amerikanische Duell, neu ist aber gegenüber dem geltenden Recht und zu begrüßen, daß es als Verleitung zum Selbstmord bestraft werden kann.

§ 224 a. E.: Wer einen anderen verleitet, sich selbst zu töten, wird, wenn der andere sich tötet oder zu töten versucht, mit Gefängnis bestraft. Der Täter muß dabei aber den Entschluß, sich selbst zu töten, bei anderen erst erregt haben. Strafbar ist aber die Verleitung nur, wenn entweder der andere einen Selbstmord oder wenigstens einen Selbstmordversuch begangen hat. Diese Vorschrift ist zu begrüßen, denn eine erbärmlichere Kampfesart als das amerikanische Duell gibt es nach Ansicht des Verfassers nicht. Der amtliche Entwurf hat wie der E. von 1919 zu der Frage der studentischen Schlägermensuren keine Stellung genommen. Es bleibt also bei der bestehenden Rechtsunsicherheit. Das Reichsgericht nimmt Zweikampf mit tödlichen Waffen an, die herrschende Lehre verneint es. Bejaht man es, findet dann § 71 a. E. Anwendung oder nicht? Der Richter wird bei der gewöhnlichen Bestimmungsmensur diese Frage verneinen müssen, weil das Motiv der Bestimmungsmensur rein sportlicher Natur ist, es richtet sich auf Erprobung von Mut, Geschicklichkeit, Fechtkunst und dergleichen. Ergebnis ist also, daß die Auswirkung des § 71 a. E. die gegenteiligen Folgen nach sich ziehen würde, die der Entwurf beabsichtigt hat. Die wirklich leichten Zweikämpfe würden mit Gefängnis bestraft, während manche ernste Zweikämpfe noch unter

[1]) Begründung zum a. E. S. 51.

§ 71 fallen würden, also mit Einschließung bestraft würden. Hält man die Mensur nicht für einen Zweikampf mit tödlichen Waffen, so erhält ihre tatsächliche Straflosigkeit, die sie im geltenden Recht genießt, durch den § 239 a. E. ein in vielen Fällen tragfähiges rechtliches Fundament.[2])

§ 239 lautet: Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, wird nur bestraft, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt. Der Begriff der guten Sitten ist aus dem B.G.B. übernommen. § 245, II a. E. droht Gefängnis nicht unter 1 Jahr an, wenn der Zweikampf den Tod des Gegners zur Folge gehabt hat und diese Folge entweder vorsätzlich oder wie § 15 ergibt, wenigstens fahrlässig herbeigeführt worden ist. Also auch hier wiederum Bruch mit der nackten Erfolgshaftung des geltenden Rechts, die den schweren Strafrahmen auch dann anwendet, wenn der schwerere Erfolg zufällig eintrat. § 245 III übernimmt wörtlich die Bestimmungen des K.E., des E. von 1919 und erklärt auch die Mitglieder eines Ehrengerichts für straffrei.

§ 246 behandelt die Uebertretung der Kampfregeln. Dieser Paragraph weicht inhaltlich vom geltenden Recht und vom V.E. nur insofern ab, als für die Worte „Strafe verwirkt", die Worte „Strafe angedroht", gesetzt worden sind, er übernimmt also genau die Bestimmungen des K.E. und E. von 1919. Die Bestimmungen über Zweikampf unter tödlichen Bedingungen und über Zweikampf ohne Sekundanten, § 206, § 208 R.St.G.B. enthält der Entwurf nicht, ebenso fehlt der straferhöhende Umstand wegen tödlicher Bedingungen bei der Herausforderung, § 202 St.G.B. Man kann dieses als Milderungen gegenüber dem geltenden Recht betrachten. § 247 behandelt die Herausforderung zum Zweikampf. Absatz I enthält wie die früheren Entwürfe die Bestimmungen des geltenden Rechts über die Herausforderung und Annahme, § 201 St.G.B. Nur ist das Strafmaß gegenüber dem geltenden Recht auf ein Jahr erhöht worden. Absatz II entspricht den Bestimmungen des K.E. und E. von 1919 und will wie diese klarstellen, daß der freiwillige Rücktritt e i n e s Gegners für die Straffreiheit beider Teile genügt. § 248 betrifft die Aufreizung zum Zweikampf. Der objektive Tatbestand des § 210 St.G.B. hat eine Erweiterung und zwar in sämtlichen Entwürfen dadurch erfahren, daß die Bestrafung des Täters nicht mehr davon abhängig gemacht wird, daß ein Zweikampf wirklich stattgefunden hat. Ebenso enthält dieser Entwurf, wie der K.E. und der E. von 1919 zur Klarstellung des Tatbestandes die Worte „oder in ähnlicher Weise". § 248, II ist nur eine Wiederholung des § 307 II E. von 1919. Den Ausdruck öffentlich erläutert der Entwurf im § 11 Z. 5, damit beseitigt er zahlreiche Unklarheiten gegenüber dem geltenden Recht.

---

[2]) Radbruch, Reform des Strafrechts, Berlin u. Leipzig 1926 S. 320.

§ 8.

Der Zweikampf nach dem Entwurf von 1927.

Dieser Entwurf ist aus den Beratungen des Reichsrats über den amtlichen Entwurf von 1925 hervorgegangen. Die Kritik, die zahlreichen Abhandlungen, die Nachprüfung, die der a. E. in der Oeffentlichkeit gefunden hat, die Rechtsangleichung mit Oesterreich, all dieses umfangreiche und wertvolle Material ist bei der Beratung des Entwurfs im Reichsrat mit berücksichtigt worden. Der Reichsrat hat somit den a. E. in vielen einzelnen Punkten, auch in Fragen von größerer Bedeutung, verändert, ohne jedoch die Grundgedanken der Reform zu verlassen. Dieser so entstandene Entwurf ist dann von Reichsjustizminister Hergt dem Reichstag zur Beschließung vorgelegt worden. Der Entwurf stellt im 19. Abschnitt besondere Vorschriften gegen den Zweikampf auf. § 270—274. In der Abgrenzung des strafbaren Zweikampfes weicht der Entwurf im § 270 I und II von dem geltenden Recht erheblich ab.

§ 270 I und II lautet: Der Zweikampf mit Waffen, durch den ein Ehrenhandel ausgetragen werden soll, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monate bestraft.

Ebenso wird bestraft der Zweikampf mit Waffen und unter Bedingungen, mit denen eine Lebensgefahr oder die Gefahr eines erheblichen Schadens für die Gesundheit regelmäßig verbunden ist.

§ 201 R.St.G.B. stellt nur den Zweikampf mit tödlichen Waffen unter Strafe. Der Begriff der tödlichen Waffen ist bereits beim geltenden Recht behandelt. Das Reichsgericht hat nun diese Vorschrift auch dann für anwendbar erklärt, wenn durch besondere Vorkehrungen ein Schutz gegen Lebensgefahr geschaffen ist, sofern nur die verwendete Waffe an sich geeignet ist, tödliche Verletzungen herbeizuführen. Die Rechtswissenschaft ist vielfach aber anderer Meinung gewesen. Die Stellung der früheren Entwürfe zu den studentischen Schlägermensuren ist bereits behandelt. Der Entwurf von 1927 schlägt zu dieser Stellungnahme einen praktischen Weg ein. Mit Recht sieht er ein, daß der bestehenden Rechtsunsicherheit ein Ende gemacht werden muß und daß der Gesetzgeber einer Entscheidung dieser Frage nicht ausweichen kann. Den Zweck glaubt der Entwurf dadurch zu erreichen, daß er nicht mehr den Begriff des Zweikampfs „mit tödlichen Waffen" gebraucht, sondern den Zweikampf mit Waffen unter Strafe stellt und zwar

1. wenn sein Zweck ist, einen Ehrenhandel auszutragen,
2. wenn er erfolgt unter Bedingungen, mit denen eine Lebensgefahr oder die Gefahr eines erheblichen Schadens für die Gesundheit r e g e l m ä s s i g verbunden ist.

Der Entwurf hat damit Klarheit geschaffen, daß der Zweikampf immer nur dann strafbar sein soll, wenn er einen Ehrenhandel mit Waffen zum Austrag bringt. Die rein sportliche Betätigung in Form der Schlägermensur kann strafrechtlich nicht anders behandelt werden, wie sonstige Sportarten, mit denen die Gefahr einer schweren Verletzung mindestens in gleichem Maß verbunden ist, z. B. Box- und Ringkampf. Das Fechten zu sportlichen Zwecken ist aber nur dann straffrei, wenn es unter Bedingungen geschieht, die eine Lebensgefährdung oder die Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung regelmäßig nicht verbinden. Das amerikanische Duell kann, wie im a. E. als Verleitung zum Selbstmord nach § 248 strafbar sein. Im übrigen hat der Entwurf im wesentlichen die Bestimmungen des a. E. übernommen, teils wörtlich, teils unwesentlich geändert.

§ 270 III, § 273 entsprechen wörtlich dem § 245 und § 246 a. E., die §§ 271, 274 I, 274 II 1. Halbsatz stimmen fast wörtlich mit den §§ 247 und 248 I und 248 II überein, nur ist hier aus dem Verfasser wenig erklärlichen Gründen das Wort „einen anderen", das das St.G.B. und alle früheren Entwürfe enthalten, durch das Wort „jemand" ersetzt. Das geltende St.G.B. gebraucht das Wort „jemand" bei der falschen Anschuldigung. Einen Unterschied zwischen diesen zwei Ausdrücken will wohl der Entwurf nicht machen; denn Selbstherausforderung, Selbstanreizung sind ja sinnlos. Der Entwurf meint wohl dasselbe, nur gebraucht er für das Wort „einen anderen" das Wort „jemand", das bei der Zweikampfbeleidigung und Freiheitsberaubung ganz deutlich hervortritt. § 272 stimmt inhaltlich mit § 245 III überein. Aerzte hat er durch zur ärztlichen Hilfeleistung zugezogene Personen ersetzt. Erweitert ist dagegen worden die sogenannte Zweikampfsbeleidigung, § 274 II. Der Wille des Gesetzgebers geht hier dahin, auch die Personen zu bestrafen, die sich selbst an der Erklärung der Beleidigung nicht beteiligen, sondern nur zu bewirken versuchen, daß andere dem, der die Herausforderung zum Zweikampf unterlassen oder nicht angenommen hat, deshalb Verachtung bezeigen. Der Entwurf will also auch die geistigen Urheber der Zweikampfsbeleidigung bestrafen. Daher stellt der Entwurf im § 274 II sowohl den öffentlichen Zweikampfsbeleidiger wie auch den, der eine öffentliche Zweikampfsbeleidigung herbeizuführen versucht, unter Strafe. Der Entwurf bedroht den Zweikampf grundsätzlich mit Gefängnis. Einschließung tritt an die Stelle des Gefängnisses, wenn im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen des § 72 vorliegen. § 210 a. St.G.B. wird durch die §§ 47 und 48 E. von 1927 entbehrlich.

C. SCHLUSS.

Würdigung und Vorschläge.

Nachdem die Bestimmungen des St.G.B. und der Entwürfe über den Zweikampf einer kurzen Würdignug unterzogen wurden, ergibt sich die Frage: Erfüllen diese Bestimmungen rechtspolitisch ihren Zweck? Es hat sich ergeben, daß sich die Gesetzgebung mehrmals bemühte die Materie des Zweikampfes verschiedentlich zu reformieren. Rechtspolitisch wurden zur Bekämpfung des Zweikampfes, wie aus dem geschichtlichen Teil ersichtlich ist, verschiedene Systeme angewandt. Weder durch grausame Härte noch durch offensichtliche Milde war ein Erfolg zu erzielen. Nach Ansicht des Verfassers ist mit dem Duell als einem gegebenen Faktor zu rechnen, die Bekämpfung des Duells also durch entsprechende Strafarten zu betätigen. Ob die Strafart einer custodia honesta beibehalten werden soll oder nicht ist nach Ansicht des Verfassers nicht absolut zu bejahen. Es gibt sicherlich Fälle, in welchen der Duellant die Milde einer custodia honesta nicht verdient. Es ist wohl dem Vorschlag von Kohlrausch[1]) beizustimmen, bei jedem Tatbestand wahlweise Gefängnis und Festungshaft anzudrohen und außerdem noch einen Schlußpassus beizufügen mit der Fassung: „in den §§ a—x ist auf Festungshaft nur dann zu erkennen, wenn der Täter durch eine ihm oder einer näher zu bezeichnenden nahestehenden Person angetane schwere Beleidigung oder Mißhandlung zu der Forderung oder der die Forderung veranlassenden Handlung gereizt war und wenn er sich nach der Ansicht seines Standes der Forderung oder der Annahme der Forderung nicht entziehen durfte.

Vorschläge zur Duellbekämpfung sind in der Wissenschaft zahllos gemacht worden. Die meisten erblicken die Ursache der Duelle in der Unzulänglichkeit des Anwendungsbereichs, der Mittel, des Organs und Verfahrens des staatlichen Ehrenschutzes. Wo aber das staatliche Recht keinen genügenden Schutz gewährt, da bricht leicht die private Selbsthilfe sich Bahn. Ziemlich allgemeines Einverständnis herrscht, daß das Duell eine Reaktion gegen eine Ehrverletzung sei. Den Wert der Ehre nun gibt treffend Shakespeare, Richard II:

„Ehr' ist des Lebens einziger Gewinn;
Nehmt Ehre weg, so ist das Leben hin.
Drum lasset mich um Ehre werben,
Ich leb' in ihr und will in ihr auch sterben."

---

[1]) Kohlrausch vgl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, S. 199.

Alle Vorschläge, besonders die der Antiduell-Liga, gehen also letzten Endes auf positive Reform des Ehrenschutzes. Zwei Ziele sind es, die ihnen dabei vorschweben, nämlich Vervollkommnung des staatlichen Ehrenschutzes und dessen Erweiterung durch einen staatlich geregelten und unterstützten privaten Ehrenschutz.[2]) Als solche Maßnahmen pflegen gefordert zu werden: Wirksame Ausgestaltung der Ehrenschutzstrafen und Einsetzung von Ehrengerichten. Die Klage, daß zunächst einmal unser Rechtsschutz der Ehre ungenügend, unzulänglich und zum Teil schlecht ist, ist allgemein, also Reform der Beleidigungsstrafen sei nötig, weil die vom Gericht gebotene Sühne nicht ausreichend sei. Weiter sagt man, die ordentlichen Gerichte seien für bestimmte Ehrenhändel ungeeignet. Dieses Verlangen nach besonderen Ehrengerichten beruht auf der Erwägung, daß Sondergerichte, die vermöge ihrer Zusammensetzung ein feineres Verständnis für die individuelle Ehrauffassung der jeweiligen Parteien haben, so günstig wirken könnten, weil die Parteien einem solchen Ehrengericht sich zwecks friedlicher Beilegung des Streites eher anvertrauen würden. Das Ziel geht also dahin, solange die Duellsitte besteht, gerade Duellanhänger zu bewegen, das Ehrengericht anzurufen in den Fällen, wo sie jetzt das ordentliche Gericht verschmähen. Ueber die Organisation dieser Ehrengerichte bestehen wieder verschiedene Meinungen. Die einen schlagen vor staatlich organisierte Ehrengerichte als Kammern für Ehrensachen beim Landgericht, die andern wollen private oder freie Ehrengerichte, die nichtamtlichen Charakter tragen, gesetzlich anerkannt wissen. Die freiwilligen Ehrengerichte dürften aber ganz erheblich wirksamer sein als gesetzlich eingeführte. Erfolg nun dürften diese Ehrengerichte auch wieder nur haben, wenn sie in der Lage sind, ein Urteil zu fällen, das dem Duellzweck ungefähr entspricht. Die von der Antiduell-Liga vorgeschlagenen staatlichen Ehrengerichte nun, die niemals auf Duell erkennen dürften, würden aus rein logischen und seelischen Gründen für die Zweikampfbekämpfung solange nicht den geringsten Einfluß haben, als die Duellsitte ihre heutige Bedeutung bei bestimmten Kreisen noch hat. Jetzt gilt die Frage, was haben die Entwürfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch von all diesen Vorschlägen als Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht für notwendig und zweckmäßig gehalten? Ein Ueberblick über die Aenderungen in den sechs Entwürfen gegenüber dem geltenden Recht ergibt als Hauptmotiv aller Aenderungen den schweren Zweikampf nachdrücklicher als bisher zu bestrafen, den durch ehrlose und verwerfliche Weise herbeigeführten Zweikampf strengstens zu ahnden, um damit zugleich die Zahl dieser Zweikämpfe zu mindern und den Zweikampf, soweit er nur

[2]) Dr. Hubert Naendrup, Duell und Ehrenschutz, Münster 1912.

Sport oder Waffenspiel ist, also die studentischen Schlägermensuren, straffrei ausgehen zu lassen. Die verschiedenen Meinungen über die studentischen Schlägermensuren der früheren Entwürfe und ihre Bewertungen scheint am glücklichsten der Entwurf von 1927 gelöst zu haben. Durch seine Bestimmungen hat er einerseits den Mißbrauch der Straffreiheit der Mensuren ausgeschlossen, andererseits Klarheit für die strafrechtliche Behandlung solcher Zweikämpfe geschaffen. Weiterhin muß jeder objektive Kritiker zugeben, daß ein großer Fortschritt insofern zu verzeichnen ist, als diejenigen Zweikämpfe, die besonders in der Oeffentlichkeit Anstoß erregen, nicht mehr den eigentlichen Zweikämpfen, denen ein sittliches Motiv zugrundeliegt, gleichgestellt werden. Die Erweiterung des Kartellträgerbegriffs, die Erstreckung der Straflosigkeit auch auf Mitglieder eines Ehrengerichts, die Bestrafung der Anreizung unabhängig von stattgefundenem Zweikampf, die Bestrafung der sogenannten Zweikampfbeleidigung und die Anwendbarkeit auch auf ihre sogenannten „geistigen Urheber", all diese Reformen sind als Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht anzuerkennen. Wieweit diese Aenderungen geltendes Recht werden und wie sie sich in der Praxis bewähren werden, das wird die Zukunft lehren.

✶

LEBENSLAUF.

Ich wurde am 2. Februar 1905 als Sohn der Gutsbesitzerseheleute Wilhelm und Therese B e t z , geborene Plank, in Freystadt in der Oberpfalz geboren. Ich besuchte zunächst die Volksschule in Freystadt (4 Jahre), trat dann in das Neue Gymnasium in Regensburg ein, wo ich im Jahre 1924 die Reifeprüfung erhielt.

Sodann widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität München und bestand hier die Referendarprüfung am 20. 2. 1929.

✶